



Eingang: 07.04.2022

Dezernat: [REDACTED]

Verfahren nach dem
Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

Sachgebiet: [REDACTED]

Wertfestsetzung: 5.000,00 €

Klägerin

Juleka Schulte-Ostermann, [REDACTED]
[REDACTED]

Proz.-Bev.: dka Rechtsanwälte - Fachanwälte Christian
Fraatz und andere, Immanuelkirchstraße 3-
4, 10405 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]
Tel.-Nr.: 030 [REDACTED], Fax-Nr.: 030 [REDACTED]

Beklagter

TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH, vertreten
durch die Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Geniner Straße 80, 23560 Lübeck
Geschäftszeichen:

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kanzlei am Hafen,
Torstraße 1, 23570 Lübeck
Geschäftszeichen: [REDACTED]
Tel.-Nr.: 04502 [REDACTED] Fax-Nr.: 04502
[REDACTED]

Weitere Verfahren der Aktivpartei:

10 B 7/22 vom: 03.03.2022 (102), erledigt: 14.03.2022
wegen: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

10 A 102/22 vom: 03.03.2022 (102), erledigt: 13.04.2022
wegen: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

Termine:

Ansprechpartner im Verfahren:

für Kanzlei am Hafen:
[REDACTED]

Ansprechpartner im Verfahren:

für dka Rechtsanwälte - Fachanwälte:
RAin Gilsbach

Verfahrensinformationen:

PKH: nicht beantragt
omV: Nein
ER: Nein
GB: Nein
Anhörungsrüge: Nein

Inhaltsübersicht

0	AKT Deckel Stammblatt 28.04.2022	1
1	Inhaltsübersicht	2
2	10 A 117/22 Juleka Schulte-Ostermann ./.. TraveKom Telekommuni	3
2.1	Vorakte	4
2.1.1	AKT Deckel Stammblatt 07.04.2022	5
2.1.2	AKT Deckel Stammblatt 28.04.2022	7
2.4	Standortbelege	9
2.5	eBeiheft	10
2.7	Verwaltungsvorgang	11
2.7.1	ANL Verwaltungsvorgang 17.06.2022	12

Metadaten

Aktenzeichen	10 A 117/22
Kurzrubrum	Juleka Schulte-Ostermann ./ TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
Verfahrensgegenstand	Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)
Verfahrensstatus	laufend

Inhalt**Teilakte:Vorakte****Vorakte**

Name	Dok.Datum
AKT Deckel Stammblatt 07.04.2022	07.04.2022 00:00:00
AKT Deckel Stammblatt 28.04.2022	28.04.2022 00:00:00

Teilakte:Standortbelege**Standortbelege**

leer

Teilakte:eBeiheft**eBeiheft**

leer

Teilakte:Verwaltungsvorgang

Name	Dok.Datum
ANL Verwaltungsvorgang 17.06.2022	17.06.2022 12:20:15

Rain Gilsbach

Metadaten

Unser Zeichen	10 A 117/22
Dokumententyp	AKT Deckel
Dok-Datum	07.04.2022 00:00:00
Eingangsdatum	leer
Übermittlungsweg	Intern
Scanstatus	leer
ECLI-Key	leer
Paginierung	leer
Originaldokumentname	leer
Signaturstatus	Keine Signatur vorhanden
pDavM	Nein

Anmerkungen

Datum	Geändert von	Anmerkungskategorie	Änderung	
			Neuer Wert	alter Wert
<hr/>				

Bezüge



Eingang: 07.04.2022

Dezernat: [REDACTED]

Verfahren nach dem
Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

Sachgebiet: [REDACTED]

Wertfestsetzung: **offen**

Klägerin

Juleka Schulte-Ostermann, [REDACTED]
[REDACTED]

Proz.-Bev.:

dka Rechtsanwälte - Fachanwälte Christian
Fraatz und andere, Immanuelkirchstraße 3-
4, 10405 Berlin

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Tel.-Nr.: 030 [REDACTED] Fax-Nr.: 030 [REDACTED]

Termine:

Verfahrensinformationen:

PKH: nicht beantragt

omV: Nein

ER: Nein

GB: Nein

Anhörungsrüge: Nein

Beklagter

TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH, vertreten
durch die Geschäftsführer [REDACTED]

[REDACTED] Geniner Straße 80, 23560 Lubeck

Geschäftszeichen:

Weitere Verfahren der Aktivpartei:

10 A 102/22

vom: 03.03.2022 (102),

wegen: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

10 B 7/22

vom: 03.03.2022 (102), erledigt: 14.03.2022

wegen: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

Metadaten

Unser Zeichen	10 A 117/22
Dokumententyp	AKT Deckel
Dok-Datum	28.04.2022 00:00:00
Eingangsdatum	leer
Übermittlungsweg	Intern
Scanstatus	leer
ECLI-Key	leer
Paginierung	leer
Originaldokumentname	leer
Signaturstatus	Keine Signatur vorhanden
pDavM	Nein

Anmerkungen

Datum	Geändert von	Anmerkungskategorie	Änderung	
			Neuer Wert	alter Wert

Bezüge



Eingang: 07.04.2022

Dezernat: [REDACTED]

Verfahren nach dem
Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

Sachgebiet: [REDACTED]

Wertfestsetzung: 5.000,00 €

Klägerin

Juleka Schulte-Ostermann, [REDACTED]
[REDACTED]

Proz.-Bev.: dka Rechtsanwälte - Fachanwälte Christian
Fraatz und andere, Immanuelkirchstraße 3-
4, 10405 Berlin
Geschäftszeichen: - 97/2022-AGI -
Tel.-Nr.: 030 44 67 92 16, Fax-Nr.: 030 44
67 92 20

Beklagter

TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH, vertreten
durch die Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED], Geniner Straße 80, 23560 Lübeck
Geschäftszeichen:

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kanzlei am Hafen,
Torstraße 1, 23570 Lübeck
Geschäftszeichen: [REDACTED]
Tel.-Nr.: 04502 [REDACTED] Fax-Nr.: 04502
[REDACTED]

Weitere Verfahren der Aktivpartei:

10 B 7/22 vom: 03.03.2022 (102), erledigt: 14.03.2022
wegen: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

10 A 102/22 vom: 03.03.2022 (102), erledigt: 13.04.2022
wegen: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

Termine:

Ansprechpartner im Verfahren:

für Kanzlei am Hafen:
[REDACTED]

Ansprechpartner im Verfahren:

für dka Rechtsanwälte - Fachanwälte:
RAin Gilsbach

Verfahrensinformationen:

PKH: nicht beantragt
omV: Nein
ER: Nein
GB: Nein
Anhörungsrüge: Nein

Rain Gilsbach

Rain Gilsbach

Rain Gilsbach

Metadaten

Unser Zeichen	10 A 117/22
Dokumententyp	ANL
Dok-Datum	17.06.2022 12:20:15
Eingangsdatum	17.06.2022 12:10:03
Übermittlungsweg	beA
Scanstatus	leer
ECLI-Key	leer
Paginierung	1-43
Originaldokumentname	00003a00_2022-06-17_eigene_verwaltungsvorgang_anlage_b1.pdf
Signaturstatus	Keine Signatur vorhanden
pDavM	Nein

Anmerkungen

Datum	Geändert von	Anmerkungskategorie	Änderung	
			Neuer Wert	alter Wert
<hr/>				

Bezüge



► Nr. VO/2021/10387-01
öffentlich

Lübeck, 06.10.2021

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: [REDACTED] (E-Mail: [REDACTED])

Antwort auf die Anfrage vom BM Antje Jansen (GAL), Anfrage gem. §16 GO: CO² Messgeräte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage vom BM Antje Jansen in der Bürgerschaft am 26.08.2021 (VO/2021/10387):

- „1. Gibt es für CO² Messgeräte eine Norm, wo diese installiert sein müssen?“
2. Wo sind die Messgeräte in den Lübecker Schulklassen installiert?“
3. Wer liest sie ab und wie oft werden sie abgelesen?“
4. An welchen Tagen wurde gemessen (Angabe der Daten) und mit jeweils welchen Ergebnissen?“
5. Warum sind diese Daten nicht öffentlich einsehbar?“

Antwort:

Zu 1.:

Die Co₂-Messgeräte sind ein gemeinsames Projektergebnis der drei Mitglieder des „Energiecluster Digitales Lübeck“: der Hansestadt Lübeck, der TraveKom sowie der Firma Dräger. Die an den Schulen eingesetzte, von Firma Dräger entwickelte Sensortechnik nutzt die Adsorptionsfähigkeit von Lichtstrahlungen durch CO₂-Moleküle. Das Funknetz LoRaWan ermöglicht zudem die Übertragung der Messwerte mit dem Ziel der Bewertung der vorhandenen Raumlufthygiene in städtischen Klassenräumen in Echtzeit. Der Einsatz dient entsprechend einer anforderungsgemäßen Umsetzung der Lüftungskonzepte und zeigt bedarfsweise notwendige Anpassungen „in-situ“ an.

Eine technische Regel wie z. B. eine DIN-Norm oder eingeführte, technische Baubestimmung zur Installation innerhalb der Räumlichkeiten besteht nicht.

Es wurde, auf Grundlage der Empfehlung des Sensorherstellers Firma Dräger, aus gemeinsamen Referenzmessungen im Oktober 2020 sowie aus Abstimmungsgesprächen mit Schulträger und Nutzervertreter:innen die Montage an der Wand als für die Messungen sowie für den Schulbetrieb zweckdienlich ausgemacht.

Zur Bestätigung der Wirkungsweise wurden im Oktober 2020 Vergleichsmessungen durchgeführt, bei denen Messergebnisse aus einem „freischwebenden“ Gerät in Klassenraummitte einem Gerät an bzw. sehr nah an der Wand befestigt gegenübergestellt wurden. Im Ergebnis wurden keine relevanten Abweichungen der Messwerte festgestellt. Aus diesen Messreihen ergaben sich die gewählte Form der Ausführung.

Im Zuge der Installation wurden objektbezogenen Raumbedingungen bei der Montage berücksichtigt.

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1

Zu 3.:

Messergebnisse werden im Betriebsmodus durch die Nutzenden „optisch“ durch das Ampelsignal erfasst. Dabei sind keine genauen Messwerte ablesbar, sondern es sind vielmehr über die integrierte Ampelfunktion die vom Umweltbundesamt empfohlenen Schwellenwerte (bis 999 ppm grün, 1.000-1.999 ppm gelb, ab 2.000 ppm rot) visuell für die Nutzenden wahrnehmbar, um Hygiene- und Lüftungskonzept anforderungsgemäß umzusetzen.

Die Geräte senden im Abstand von 5 Minuten Messwerte an die TraveKom GmbH. Bei besonderem, die Lufthygiene über die Vorgaben hinaus einschränkendem Umfang werden die für Lufthygiene und Gesundheitsschutz der Nutzenden verantwortlichen Beteiligten (hier: Gesundheitsamt und Bereich UNV) „automatisiert“ durch eine Meldung informiert.

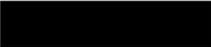
Zu 4.:

Die Messdaten werden permanent ermittelt und dienen primär der optischen Anzeige der Messergebnisse für die Nutzenden (Lehrerschaft und Schüler:innen).

Zu 5.:

Die Messdaten stehen aus Gründen des Datenschutzes, nach Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten, vollumfänglich nur den Bereichen „Gesundheitsamt“ und „UNV“ anlassbezogen bei relevanten Überschreitungen zur Abwendung einer Gesundheitsgefährdung zur Verfügung. Im GMHL verfügt das Energiemanagement darüber hinaus zudem über eine Einsichtnahme auf die Daten, um bedarfsweise für die Messparameter „Temperatur und Luftfeuchte“ steuernde Eingriffe in die haustechnische Anlage (im Wesentlichen: Heizungsanlage) vornehmen zu können. Eine schulstandortbezogene Auswertung der Luftmessungen wird im Jahr 2022 in einem Online-Portal für alle interessierten Bürger:innen zugänglich gemacht. Die technischen Vorbereitungen zur Umsetzung laufen derzeit. Eine Auswertung pro Klassenraum ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu lässig.

Anlagen:

Senatorin 

Gauer, Christian

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 26. Oktober 2021 16:55
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen
Anlagen: Zwei Angebote

Lieber Herr [REDACTED], lieber [REDACTED],

uns erreichte soeben aus der Bürgermeisterkanzlei im Rathaus der unten anhängende Antrag nach IZG SH. Bereits in der vergangenen Woche erreichte uns die im Anhang befindliche Nachricht der Bürgermeisterkanzlei, von welcher allerdings heute Vormittag im Laufe eines Gesprächs zwischen Herrn Thomsen und mir seitens der Stadt Abstand genommen wurde.

Ich möchte Sie einmal freundlichst um Prüfung unserer Auskunftspflicht bitten sowie einer entsprechenden Formulierung eines Antwortvorschlages an die Antragstellerin sowie die Hansestadt Lübeck.

Auf Grundlage der im Anhang befindlichen E-Mail zur Aufforderung zur Erstellung zweier Angebote habe ich mich heute mit meinen Kollegen ausgetauscht. Dies wäre insoweit vorbereitet, dass ich Ihnen die Netto- und Bruttoauftragssumme nennen könnte, sofern dies schon bei der Prüfung des Antrages eine Rolle spielt.

Im Übrigen freue ich mich auf eine zeitnahe Antwort und bedanke mich im Voraus.

Grüße

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@luebeck.de>
Gesendet: Dienstag, 26. Oktober 2021 16:29
An: [REDACTED]@travekom.de>
Betreff: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines IZG-Antrages verlangt die Antragstellerin die Übersendung aller CO2-Messdatenerhebungen (Alle Schul- und Kitaräume).

Die Hansestadt Lübeck verfügt selbst nicht über die gewünschten Informationen, so dass diese technisch übersendet werden könnten. Die Daten werden durch Sie gespeichert und vorgehalten.

Wir bitten um Prüfung und inhaltliche Beantwortung in eigener Zuständigkeit. Nach dem IZG-SH sind die Fragen beantworten, soweit diese uns Informationen vorliegen und eine Weitergabe durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist (§9 u. 10 IZG-SH). Bei der TraveKom ist die Hansestadt Lübeck mittelbare Alleingesellschafterin, sodass bei der TraveKom von einer informationspflichtigen Stelle nach dem IZG auszugehen ist.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 13 IZG bei Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Die Höhe ist der Antragstellerin vorab, unter Frage ob der Antrag bei Kostenübernahme aufrechterhalten wird, mitzuteilen.

Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitte ich um Kopie des Antwortschreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sachbearbeitung



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bürgermeisterkanzlei
Breite Str. 62
23552 Lübeck

Tel.: (0451) 122 – [REDACTED]
Fax: (0451) 122 – [REDACTED]

E-Mail: bgmkanzlei@luebeck.de
E-Mail pers.: [REDACTED]@luebeck.de
DE-Mail: info@luebeck.sh-kommunen.de-mail.de
Internet: <http://www.luebeck.de/>

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, mich unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Wir kommen unserer Informationspflicht gem. Art. 12 DSGVO nach. Weitergehende Informationen finden Sie unter www.bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/c/49

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Juleka Schulte-Ostermann [#227655] <[REDACTED]>
Gesendet: Dienstag, 31. August 2021 20:01
An: BÜRGERMEISTERKANZLEI <bgmkanzlei@luebeck.de>
Betreff: CO2-Meßdaten, Datenerhebungen, Auswertungen & Schlussfolgerungen zur Luftqualität in Schul- und Kitaräumen der Stadt Lübeck [#227655]

Antrag nach dem IZG-SH/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle

- CO2-Meßdatenerhebungen,
- alle übrigen Daten- und Bestandserhebungen sowie alle
- damit jeweils verbundenen Auswertungen und Schlussfolgerungen

der Lübecker Verwaltung zur

- Luftqualität sowie

- Lüftungsmöglichkeiten

aus allen Lübecker

- Schul- und
- Kitaräumen.

Die erbetenen Daten inklusive ihrer Auswertungen und Schlussfolgerungen existieren. Dies ergibt sich daraus, dass die Verwaltung sich bei der Ablehnung von Luftfiltern für jeden Raum in Schulen und Kitas auf diese von ihr erhobenen Daten bezieht, vgl. z.B.:

1. Pressemitteilung Lübecker Stadtverwaltung: „(...) In der Diskussion über Luftreiniger in Schulen weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass nach den Kategorien des Umweltbundesamtes in 95 Prozent der Klassenzimmer solche Lüftungsanlagen unnötig sind. Das zeigten auch die Ergebnisse der Messgeräte, die seit März in Lübecks Klassenzimmern hängen. (...) Wir verfügen damit über Daten zur Luftqualität für jeden einzelnen Klassenraum und können bei Bedarf sofort gegensteuern“, versichert der Bürgermeister. (...) Die Auswertung der in allen Klassenräumen installierten CO₂-Sensoren unterstützen diese Aussage. (...) Die Analyse von Messreihen macht deutlich, wo Handlungsbedarf besteht, was die verantwortlichen Bereiche konkret vorgehen lässt. (...)\", vgl.: <https://www.hl-live.de/text.php?id=146183> oder auch

2. Information des Bürgermeisters Jan Lindenau, dass CO₂-Meßdaten aus den 14 Tage vor den Sommerferien und aus Herbst 2020 vorliegen, vgl. Kommentierung Jan Lindenau in der Facebookdiskussion, Link: <https://www.facebook.com/groups/218677151967341/permalink/1175028172998896/>:

2.1 "(...) das war die Messung der letzten zwei Wochen vor den Ferien" (Link: <https://www.facebook.com/groups/218677151967341/permalink/1175028172998896/>)

2.2 "(...) wir haben auch im Herbst gemessen, nur nicht flächendeckend, weil das System noch nicht installiert war. Der Gesundheitliche Umweltschutz überprüft laufend Stichproben (auch schon vor Corona)." (Link: <https://www.facebook.com/groups/218677151967341/permalink/1175028172998896/>)

Sollten die erbetenen Daten Persönlichkeitsrechte Dritter berühren, bitte ich zur Einhaltung des Datenschutzes hilfsweise darum, dass in den erbetenen Daten alle die Persönlichkeitsrechte Dritter betreffenden Worte/Daten geschwärzt werden.

Die oben genannten Daten erbitte ich digitaler Form, gerne per Mail. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um kurze Rücksprache, in welcher Form die oben genannten Daten an mich übermittelt werden können.

Sollten mit der erbetenen Datenauskunft Kosten für mich verbunden sein, bitte ich vorab um Information über die Höhe und rechtliche Grundlage der Kostenerhebung.

Sollte meine Bitte um die oben genannten Daten abgelehnt werden, bitte ich um Angabe der Rechtsgrundlage für die Ablehnung und einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit Dank im Voraus und freundlichen Grüßen, Juleka Schulte-Ostermann

Anfragen: 227655

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/227655/upload/a4f1f522d5ce6c807a234dd5d084da1a7842e3b2/>

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Rain Gilsbach

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 27. Oktober 2021 17:01
An: [REDACTED]@luebeck.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

im Auftrag von Herrn Kleinert soll ich die gestellte Anfrage nach dem IZG SH für die TraveKom beantworten. Aufgrund der Abwesenheit von Herrn Kleinert übermittle ich Ihnen den Entwurf unserer Antwort vorab zur Kenntnis. Im Fall von Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiter Recht

Telefon: 0451 [REDACTED]
Telefax: 0451 [REDACTED]
Mobil: 0151- [REDACTED]

[REDACTED]@swhl.de
www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck
Briefpost an: Stadtwerke Lübeck Holding GmbH • 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Andreas Ortz, Dr. Jens Meier

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 27. Oktober 2021 16:56
An: [REDACTED]@travekom.de>; [REDACTED]@swhl.de>
Cc: [REDACTED]@travekom.de>; [REDACTED]@travekom.de>
Betreff: AW: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen

Hallo Herr [REDACTED],

ich würde zunächst die folgende Antwort an die von Frau Schulte-Ostermann genutzte E-Mail Adresse schicken. Bitte leiten Sie den Entwurf vorab zur Kenntnis an Herrn [REDACTED] weiter.

Sehr geehrte Frau Schulte-Ostermann,

Ihr über www.fragdenstaat.de gestellter Antrag auf Zugang zu Informationen zur CO2-Messdatenerhebung wurde von der Hansestadt Lübeck an die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH mit der Bitte um Bearbeitung in eigener Zuständigkeit weitergeleitet, da die Hansestadt Lübeck selber nicht über alle gewünschten Informationen verfügt. Gemäß § 4 Abs. 3 IZG SH kann die Hansestadt als informationspflichtige Stelle, die nicht selber über die Informationen verfügt, die Anfrage an die informationspflichtige Stelle weiterleiten, bei der die Daten vorhanden

sind. Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH kann gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG SH Informationspflichtige Stelle sein, sofern sie über Umweltinformationen verfügt, im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dabei mehrheitlich der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt. Inwieweit dies der Fall ist, würden wir abschließend im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags prüfen.

Bitte beachten Sie, dass für die Bearbeitung des Antrags gemäß § 13 IZG SH Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Gebühr für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, beträgt gemäß Ziffer 1.3 der Anlage zur IZG-SH-KostenVO 500,00 Euro. Darüber hinaus haben Sie die durch die Herstellung von Duplikaten entstehenden Auslagen zu tragen. Für die Herstellung von Duplikaten der angeforderten Daten auf Papier entstehen Auslagen in Höhe von 0,10 € pro Seite (Schwarzweiß) bzw. 0,25 € pro Seite (Farbe). Für die Herstellung von Duplikaten auf einem Datenträger sind die Auslagen in der tatsächlich entstehenden Höhe von Ihnen zu tragen, Ziffer 1.4 Ziffer 1.3 der Anlage zur IZG-SH-KostenVO. Dies umfasst Kosten für die Beschaffung der ggf. erforderlichen externen Festplatten sowie den Aufwand für das Bereinigen der Daten und Aufspielen auf die Datenträger. Aufgrund des erheblichen Umfangs unter anderem für die Anonymisierung ist mit einem Arbeitsaufwand von bis zu elf Personentagen zu rechnen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob der Antrag bei Kostenübernahme aufrecht erhalten wird.

Der guten Ordnung halber bitten wir Sie ferner um Auskunft, ob Sie den Antrag im Namen von www.fragdenstaat.de stellen, oder im eigenen Namen. Bitte teilen Sie uns ferner eine ladungs- und zustellfähige Anschrift im Inland sowie (bei juristischen Personen) den:die gesetzliche Vertreter:in mit. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der:die Adressat:in des zu erlassenden Verwaltungsaktes und eines eventuell zu erlassenden Kostenbescheides genau bestimmbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Recht

Telefon: 0451
Telefax: 0451
Mobil: 0151-

swhl.de
www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck
Briefpost an: Stadtwerke Lübeck Holding GmbH • 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Andreas Ortz, Dr. Jens Meier

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

Von: @luebeck.de>

Gesendet: Dienstag, 26. Oktober 2021 16:29

An: @travekom.de>

Betreff: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines IZG-Antrages verlangt die Antragstellerin die Übersendung aller CO2-Messdatenerhebungen (Alle Schul- und Kitaräume).

Die Hansestadt Lübeck verfügt selbst nicht über die gewünschten Informationen, so dass diese technisch übersendet werden könnten. Die Daten werden durch Sie gespeichert und vorgehalten.

Wir bitten um Prüfung und inhaltliche Beantwortung in eigener Zuständigkeit. Nach dem IZG-SH sind die Fragen beantworten, soweit diese uns Informationen vorliegen und eine Weitergabe durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist (§9 u. 10 IZG-SH). Bei der TraveKom ist die Hansestadt Lübeck mittelbare Alleingesellschafterin, sodass bei der TraveKom von einer informationspflichtigen Stelle nach dem IZG auszugehen ist.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 13 IZG bei Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Die Höhe ist der Antragstellerin vorab, unter Frage ob der Antrag bei Kostenübernahme aufrechterhalten wird, mitzuteilen.

Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitte ich um Kopie des Antwortschreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sachbearbeitung



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bürgermeisterkanzlei
Breite Str. 62
23552 Lübeck

Tel.: (0451) [REDACTED]
Fax: (0451) [REDACTED]

E-Mail: bgmkanzlei@luebeck.de
E-Mail pers.: [REDACTED]@luebeck.de
DE-Mail: info@luebeck.sh-kommunen.de-mail.de
Internet: <http://www.luebeck.de/>

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, mich unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Wir kommen unserer Informationspflicht gem. Art. 12 DSGVO nach. Weitergehende Informationen finden Sie unter www.bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/c/49

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Juleka Schulte-Ostermann [#227655] <[REDACTED]>
Gesendet: Dienstag, 31. August 2021 20:01
An: BÜRGERMEISTERKANZLEI <bgmkanzlei@luebeck.de>
Betreff: CO2-Meßdaten, Datenerhebungen, Auswertungen & Schlussfolgerungen zur Luftqualität in Schul- und Kitaräumen der Stadt Lübeck [#227655]

Antrag nach dem IZG-SH/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle

- CO2-Meßdatenerhebungen,
- alle übrigen Daten- und Bestandserhebungen sowie alle
- damit jeweils verbundenen Auswertungen und Schlussfolgerungen

der Lübecker Verwaltung zur

- Luftqualität sowie
- Lüftungsmöglichkeiten

aus allen Lübecker

- Schul- und
- Kitaräumen.

Die erbetenen Daten inklusive ihrer Auswertungen und Schlussfolgerungen existieren. Dies ergibt sich daraus, dass die Verwaltung sich bei der Ablehnung von Luftfiltern für jeden Raum in Schulen und Kitas auf diese von ihr erhobenen Daten bezieht, vgl. z.B.:

1. Pressemitteilung Lübecker Stadtverwaltung: „(...) In der Diskussion über Luftreiner in Schulen weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass nach den Kategorien des Umweltbundesamtes in 95 Prozent der Klassenzimmer solche Lüftungsanlagen unnötig sind. Das zeigten auch die Ergebnisse der Messgeräte, die seit März in Lübecks Klassenzimmern hängen. (...) Wir verfügen damit über Daten zur Luftqualität für jeden einzelnen Klassenraum und können bei Bedarf sofort gegensteuern“, versichert der Bürgermeister. (...) Die Auswertung der in allen Klassenräumen installierten CO2-Sensoren unterstützen diese Aussage. (...) Die Analyse von Messreihen macht deutlich, wo Handlungsbedarf besteht, was die verantwortlichen Bereiche konkret vorgehen lässt. (...)\", vgl.: <https://www.hl-live.de/text.php?id=146183> oder auch

2. Information des Bürgermeisters Jan Lindenau, dass CO2-Meßdaten aus den 14 Tage vor den Sommerferien und aus Herbst 2020 vorliegen, vgl. Kommentierung Jan Lindenau in der Facebookdiskussion, Link: <https://www.facebook.com/groups/218677151967341/permalink/1175028172998896/>:

2.1 "(...) das war die Messung der letzten zwei Wochen vor den Ferien" (Link: <https://www.facebook.com/groups/218677151967341/permalink/1175028172998896/>)

2.2 "(...) wir haben auch im Herbst gemessen, nur nicht flächendeckend, weil das System noch nicht installiert war. Der Gesundheitliche Umweltschutz überprüft laufend Stichproben (auch schon vor Corona)." (Link: <https://www.facebook.com/groups/218677151967341/permalink/1175028172998896/>)

Sollten die erbetenen Daten Persönlichkeitsrechte Dritter berühren, bitte ich zur Einhaltung des Datenschutzes hilfsweise darum, dass in den erbetenen Daten alle die Persönlichkeitsrechte Dritter betreffenden Worte/Daten geschwärzt werden.

Die oben genannten Daten erbitte ich digitaler Form, gerne per Mail. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um kurze Rücksprache, in welcher Form die oben genannten Daten an mich übermittelt werden können.

Sollten mit der erbetenen Datenauskunft Kosten für mich verbunden sein, bitte ich vorab um Information über die Höhe und rechtliche Grundlage der Kostenerhebung.

Sollte meine Bitte um die oben genannten Daten abgelehnt werden, bitte ich um Angabe der Rechtsgrundlage für die Ablehnung und einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit Dank im Voraus und freundlichen Grüßen, Juleka Schulte-Ostermann

Anfragen: 227655

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/227655/upload/a4f1f522d5ce6c807a234dd5d084da1a7842e3b2/>



--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Rain Gilsbach

Gauer, Christian

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 4. November 2021 12:18
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]@luebeck.de
Betreff: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen

Sehr geehrte Frau Schulte-Ostermann,

Ihr über www.fragdenstaat.de gestellter Antrag auf Zugang zu Informationen zur CO2-Messdatenerhebung wurde von der Hansestadt Lübeck an die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH mit der Bitte um Bearbeitung in eigener Zuständigkeit weitergeleitet, da die Hansestadt Lübeck selbst nicht über alle gewünschten Informationen verfügt. Gemäß § 4 Abs. 3 IZG SH kann die Hansestadt als informationspflichtige Stelle, die nicht selber über die Informationen verfügt, die Anfrage an die informationspflichtige Stelle weiterleiten, bei der die Daten vorhanden sind. Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH kann gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG SH Informationspflichtige Stelle sein, sofern sie über Umweltinformationen verfügt, im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dabei mehrheitlich der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt. Inwieweit dies der Fall ist, würden wir abschließend im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags prüfen.

Bitte beachten Sie, dass für die Bearbeitung des Antrags gemäß § 13 IZG SH Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Gebühr für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, beträgt gemäß Ziffer 1.3 der Anlage zur IZG-SH-KostenVO 500,00 Euro. Darüber hinaus haben Sie die durch die Herstellung von Duplikaten entstehenden Auslagen zu tragen. Für die Herstellung von Duplikaten der angeforderten Daten auf Papier entstehen Auslagen in Höhe von 0,10 € pro Seite (Schwarzweiß) bzw. 0,25 € pro Seite (Farbe). Für die Herstellung von Duplikaten auf einem Datenträger sind die Auslagen in der tatsächlich entstehenden Höhe von Ihnen zu tragen, Ziffer 1.4 Ziffer 1.3 der Anlage zur IZG-SH-KostenVO. Dies umfasst Kosten für die Beschaffung der ggf. erforderlichen externen Festplatten sowie den Aufwand für das Bereinigen der Daten und Aufspielen auf die Datenträger. Aufgrund des erheblichen Umfangs unter anderem für die Anonymisierung ist mit einem Arbeitsaufwand von bis zu elf Personentagen zu rechnen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob der Antrag bei Kostenübernahme aufrecht erhalten wird.

Der guten Ordnung halber bitten wir Sie ferner um Auskunft, ob Sie den Antrag im Namen von www.fragdenstaat.de stellen, oder im eigenen Namen. Bitte teilen Sie uns ferner eine ladungs- und zustellfähige Anschrift im Inland sowie (bei juristischen Personen) den:die gesetzliche Vertreter:in mit. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der:die Adressat:in des zu erlassenden Verwaltungsaktes und eines eventuell zu erlassenden Kostenbescheides genau bestimmbar ist.

Viele Grüße

[REDACTED]
Konzernstrategie

Telefon: 0451 [REDACTED]

Telefax: 0451 [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

[REDACTED]@swhl.de

www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 - 23560 Lübeck

Briefpost an:
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Dr. Jens Meier, Andreas Ortz

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

Rain Gilsbach

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 8. November 2021 08:54
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen [#227655]

Hallo Herr [REDACTED]

können Sie die Angelegenheit bitte weiter bearbeiten ?!

Viele Grüße

[REDACTED]
Konzernstrategie

Telefon: 0451 [REDACTED]

Telefax: 0451 [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

[REDACTED]@swhl.de
www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 - 23560 Lübeck

Briefpost an:
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Dr. Jens Meier, Andreas Ortz

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Juleka Schulte-Ostermann [#227655] <[REDACTED]>
Gesendet: Samstag, 6. November 2021 09:59
An: [REDACTED]@swhl.de
Betreff: AW: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen [#227655]

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

ich befürchte, es hat sich mit meiner formulierten Anfrage ein Missverständnis ergeben. Bezüglich der erbetenen CO-2-Messdaten geht es mir nicht darum, dass ich diese bei mir zu Hause habe (auf einem z.B. externen Datenträger), sondern darum, Zugang zu den/Einsicht in die Daten zu erhalten. Dies wäre nach meinem Kenntnisstand über das Grafana Dashboard der Stadt Lübeck/Stadtwerke/TraveKom online zeit- und ortsunabhängig möglich. Denn im Rahmen einer CO-2-Messdateneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz, die ich nach Einschalten eines Rechtsanwaltes bei der Stadt Lübeck hinsichtlich der Schulen meiner Kinder erhielt, konnte ich dieses Grafana Dashboard bereits im Rahmen einer sogenannten Akteneinsicht mehrfach nutzen.

Es wurden mir in diesem Dashboard jeweils schulstandortbezogen in anonymisierter Form die CO-2-Messdaten zu allen Klassen der Schulen meiner Kinder sowohl für vergangenen Zeiten als auch die Echtzeit-Daten angezeigt (Echtzeit-Daten: Aktuelle Daten werden im 5 Minuten-Takt automatisch angezeigt und können abgerufen werden).

Dieses von den Stadtwerken/der TraveKom im Auftrag der Stadt bereits entwickelte Dashboard bietet technisch alles, um in anonymisierter Form schulstandortbezogen alle CO-2-Messdaten zu den 2200 Klassenräumen mit CO-2-Messgeräten online für alle interessierten Menschen und somit auch für mich als Auskunftsbeghernde zeit- und ortsunabhängig zur Einsicht zu Verfügung zu stellen. Mein Auskunftsbegheren könnte also über etwas, was schon vorhanden ist, erfüllt werden. Es ist nicht nötig, dass für mich eigens Papierkopien und Anonymisierungen von Daten zum Speichern auf einem externen Datenträger zur Weitergabe an mich vorgenommen werden. Denn das Frontend (= Dashboard) muss nur noch mit dem Backend/Datenbank (=Daten der Geräte der verschiedenen Schulstandorte) verbunden werden, so dass alle anderen Schulstandorte ebenfalls mit anonymisierten Gerätenummern angezeigt werden können. Die hierfür notwendigen letzten ausstehenden Arbeiten sind bereits von der Verwaltung beschlossen, beauftragt und somit kommunal finanziert, wie die zuständige Senatorin Hagen in der Antwort (VO/2021/10387-01) auf die Anfrage des Bürgerschaftsmitgliedes Antje Jansen von der GAL Lübeck mitteilte (veröffentlicht im Ratsinformationssystem der Stadt Lübeck am 26.10.2021):

“Eine schulstandortbezogene Auswertung der Luftmessungen wird im Jahr 2022 in einem Online-Portal für alle interessierten Bürger:innen zugänglich gemacht. Die technischen Vorbereitungen zur Umsetzung laufen derzeit. Eine Auswertung pro Klassenraum ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu lässig.“

Ebenfalls teilte die Stadtverwaltung dies in den Lübecker Nachrichten vom 03.11.2021 mit:

„(...) Auf LN-Anfrage erklärt die Stadtverwaltung, „dass eine schulstandortbezogene Auswertung der Luftmessungen im Jahr 2022 in einem Online-Portal für alle interessierten Bürger zugänglich gemacht wird“. (...) Aber eine Auswertung pro Klassenraum sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu lässig. (...)““, vgl.

https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.ln-online.de%2FLokales%2FLuebeck%2FCorona-in-Luebeck-Schulen-mit-Luftmessgeraeten-Mutter-mit-Akteneinsicht%3Ffbclid%3DIwAR2K0OdTbUknKI1kAhRIY91Joy6IH14AKavR0gic9wg0kL_FCV95pRbm3nA&data=04%7C01%7CCornelia.Hoppe%40swhl.de%7C42625786503c48b90e5608d9a103b038%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637717859477226264%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJlIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=G2gu6ubrGbs1N%2F%2FtJo06qK3xhSpN560Uy2Eo75DzIKQ%3D&reserved=0

Da die letzten Arbeiten am Dashboard zur anonymisierten Verfügbarmachung der CO-2-Messgerätdaten aller Schulstandorte für alle Bürger*innen Lübecks beauftragt und finanziert sind, gehe ich davon aus, dass mir für mein Auskunftsbegheren keine Gebühren anfallen, da es sich andernfalls um eine unzulässige Doppelfinanzierung der Personal- und Sachkosten handeln würde.

Wie Sie in Ihrem letzten Schreiben an mich mitteilten, würden die letzten Arbeiten zur anonymisierten Einfügung der noch fehlenden Schulstandorte im Dashboard nur bis zu 11 Arbeitstage dauern, so dass ich davon ausgehe, dass es den Stadtwerken/der TraveKom möglich sein wird, mir - und damit automatisch auch allen anderen interessierten Bürger*innen – einen zeit- und ortsunabhängigen Online-Zugang zu den Daten über Bekanntgabe einer entsprechenden URL des Dashboards gebührenfrei innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Informationszugangsgesetz zu ermöglichen.

Eine Entscheidung darüber, ob ich meine Anfrage nach der Einsicht in die CO-2-Messdaten aufrechterhalte oder zurückziehe, kann ich nach aktuellem Stand erst nach Rückmeldung von Ihnen auf mein vorliegendes Schreiben geben, da ich eine Antwort darauf brauche, ob meine Ausführungen basierend auf den mir vorliegenden Informationen zutreffen und ich somit gebührenfreie eine zeit- und ortsunabhängige Online-Einsicht in die erbetenen Daten erhalten werde oder aber dies weiterhin nicht möglich sein wird. Wenn es weiterhin nicht möglich sein sollte und die in Ihrem letzten Schreiben in Aussicht gestellten Kosten aufrechterhalten werden, bitte ich um Angabe der Gründe, warum meinen Ausführungen nicht gefolgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Juleka Schulte-Ostermann

Anfragen: 227655

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Ffragdenstaat.de%2Fanfrage%2F227655%2Fupload%2Fa4f1f522d5ce6c807a234dd5d084da1a7842e3b2%2F&data=04%7C01%7CCornelia.Hoppe%40swhl.de%7C42625786503c48b90e5608d9a103b038%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637717859477226264%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&sd=1xIG7EHx41k0b%2BHp%2BlsRGSlyMk2FI5QxTvrLk7EG5E%3D&reserved=0>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Ffragdenstaat.de%2Ffuer-behoerden%2F&data=04%7C01%7CCornelia.Hoppe%40swhl.de%7C42625786503c48b90e5608d9a103b038%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637717859477226264%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&sd=VqkZkd3SjYpenDOKlhedGbt8gQWiFlo%2FSNc8SKQ3824%3D&reserved=0>

Von: [REDACTED]@swhl.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. November 2021 11:07
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen [#227655]

Hallo [REDACTED]

von meiner Seite aus spricht nichts dagegen, dass Sie die Abstimmung mit Herrn [REDACTED] und den Versand des Briefes vornehmen.

Viele Grüße

[REDACTED]
Konzernstrategie

Telefon: 0451 [REDACTED]

Telefax: 0451 [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

[REDACTED]@swhl.de

www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 - 23560 Lübeck

Briefpost an:
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Dr. Jens Meier, Andreas Ortz

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@swhl.de>

Gesendet: Montag, 8. November 2021 17:55

An: [REDACTED]@travekom.de>; [REDACTED]@swhl.de>

Cc: [REDACTED]@travekom.de>; [REDACTED]@travekom.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@travekom.de>

Betreff: WG: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen [#227655]

Hallo Frau [REDACTED]

hallo Herr [REDACTED]

ich schlage folgende Antwort vor.

@Frau [REDACTED] Soll ich die Antwort versenden, sowie ggf. vorab mit Herrn [REDACTED] von der HL abstimmen?
@Herr [REDACTED] Bitte auf sachliche Richtigkeit überprüfen.

ich weise noch einmal darauf hin, dass eine Bescheidung Ihres Antrags die Angabe einer zustellfähigen Anschrift sowie die Angabe, ob Sie den Antrag im eigenen Namen oder im Namen von fragdenstaat.de stellen, voraussetzt. Wir vertreten die Auffassung, dass anonyme Anträge grundsätzlich nicht zulässig sind. Die Entscheidung, ob die Auskunft erteilt oder verweigert wird, stellt einen Verwaltungsakt dar. Der Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert, dass die Person des:der Adressat:in bestimmbar ist. Gemäß §§ 76 und 77 VwVG erfordert die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit in einem Verwaltungsverfahren auch die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift im Inland. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz hat in einem vergleichbaren Kontext entschieden, dass die Anforderung an die Bestimmtheit des Verwaltungsaktes voraussetzt, dass die Identität der Antragstellenden Person - mithin des:der Empfänger:in des Verwaltungsaktes - bekannt ist (VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.10.2017 - VG B 37/16). Der § 108 Abs. 1 VwVG SH stellt ebenfalls entsprechende Anforderungen an die Bestimmtheit von Verwaltungsakten, daher ist auch in Schleswig-Holstein von einer vergleichbaren Rechtslage auszugehen. Bei einer Antragstellung über eine von fragdenstaat.de generierte E-Mailadresse ist es nicht auszuschließen, dass es sich bei dem verwendeten Namen um ein Pseudonym handelt oder sich jemand unrechtmäßig des Namens der unterzeichnenden Person bedient. Ferner ist es nicht auszuschließen, dass es mehrere Personen mit dem unterzeichnenden Namen gibt.

Rein nachrichtlich kann ich Ihnen auf Ihre Nachricht vom 6. November 2021 bereits mitteilen, dass Ihrem Antrag voraussichtlich ein Ablehnungsgrund gemäß § 10 S.1 Nr. 1 IZG SH entgegensteht. Die von Ihnen gewünschten Informationen enthalten personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 EU DSGVO. Die Einholung der Zustimmung der betroffenen Personen sowie eine Schwärzung oder Unkenntlichmachung der betreffenden Angaben sind nicht möglich.

Die antragsgegenständlichen Messdaten werden dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck über einen sogenannten digitalen Zwilling bereitgestellt, der eine Momentaufnahme der Messwerte für den jeweiligen Klassenraum anzeigt. Ein Abruf der Daten ist daher nur über die Auswahl eines bestimmten Klassenraumes möglich.

Um eine bessere grafische Darstellung von Zeitreihen zu ermöglichen, wurden zudem Dashboards in Grafana für die jeweiligen Schulen erstellt. Auch in diesen Grafana Dashboards sind die Charts für die einzelnen Klassenräume diesen erkennbar zugeordnet - dies lässt sich nicht ohne Weiteres löschen oder ausblenden.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, vertritt die Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck die Auffassung, dass die klassenraumspezifischen Messdaten sich durch Verknüpfung mit Stundenplänen konkreten Personen zuordnen lassen und mithin in den Schutzbereich der EU-DSGVO fallen. Daher werden diese vertraulich behandelt und nur einem kleinen Kreis von Personen zugänglich gemacht, der bei der Hansestadt Lübeck mit der Umsetzung des Projekts bzw. mit der Wahrnehmung der entsprechenden Verkehrssicherungspflichten betraut ist. Eine Weitergabe an Dritte ist jedoch ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund nicht zulässig.

Bei dem Grafana Dashboard, welches Ihnen bei Ihrem Termin bei der Hansestadt Lübeck gezeigt wurde, handelt es sich um einen Prototypen, der speziell für den Termin anonymisiert wurde, indem die Angabe der Klassenräume, welchen die Messwerte zugeordnet werden, durch anonymisierte Nummern ersetzt wurden. Dies erfolgte auf Bitten unserer Ansprechpartner bei der Bürgermeisterkanzlei, um den Termin mit Ihnen durchführen und Ihnen einen Einblick in das System ermöglichen zu können. Diese Bearbeitung müsste allerdings für jede Schule separat mit dem entsprechenden Aufwand durchgeführt werden. Eine automatische Verknüpfung des anonymisierten Frontendes mit den Messdaten, wie Sie dies nahelegen, ist ohne weiteren Programmieraufwand, Mapping der Daten etc. nicht möglich.

Ebenfalls wurde geprüft, ob sich die von Ihnen beantragten Messdaten in eine csv. bzw. xlv.-Datei exportieren und dort bearbeiten, sprich anonymisierten lassen. Aufgrund der enormen Dateigröße ließ sich eine Tabelle in dem von uns verwendeten Tabellenkalkulationsprogramm MS Excel nicht öffnen. Eine sonstige manuelle Bearbeitung scheidet ebenfalls aus. Insgesamt sind über 2.000 Sensoren verbaut, die seit rund sechs Monaten alle fünf Minuten jeweils ein Messdatum erfassen und versenden. Daher liegen insgesamt über 400 Millionen Datenpunkte vor.

Wie Sie zutreffend schreiben, ist die Erstellung eines Portals, in welchem die Messdaten in anonymisierter Form aufbereitet veröffentlicht werden, beabsichtigt. Der genaue Umsetzungspfad steht noch nicht fest. In der

Zwischenzeit möchten wir allerdings von der weiteren Aufbereitung der Daten zu Auskunftszwecken an Sie ab 19
Die Verpflichtung nach dem IZG SH beschränkt sich grundsätzlich auf das Herausgeben sowie gegebenenfalls
zusammenstellen von vorhandenen Informationen. Eine umfassende Aufbereitung sowie Neukontextualisierung von
Informationen ist nach dem IZG SH jedoch nicht geschuldet.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Recht

Telefon: 0451

Telefax: 0451

Mobil:

@swhl.de

www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 * 23560 Lübeck
Briefpost an: Stadtwerke Lübeck Holding GmbH * 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Andreas Ortz, Dr. Jens Meier

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Juleka Schulte-Ostermann [#227655] <>

Gesendet: Samstag, 6. November 2021 09:59

An: @swhl.de>

Betreff: AW: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-
Meßdatenerhebungen [#227655]

Sehr geehrte Frau ,

ich befürchte, es hat sich mit meiner formulierten Anfrage ein Missverständnis ergeben. Bezüglich der erbetenen CO-2-Messdaten geht es mir nicht darum, dass ich diese bei mir zu Hause habe (auf einem z.B. externen Datenträger), sondern darum, Zugang zu den/Einsicht in die Daten zu erhalten. Dies wäre nach meinem Kenntnisstand über das Grafana Dashboard der Stadt Lübeck/Stadtwerke/TraveKom online zeit- und ortsunabhängig möglich. Denn im Rahmen einer CO-2-Messdateneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz, die ich nach Einschalten eines Rechtsanwaltes bei der Stadt Lübeck hinsichtlich der Schulen meiner Kinder erhielt, konnte ich dieses Grafana Dashboard bereits im Rahmen einer sogenannten Akteneinsicht mehrfach nutzen.

Es wurden mir in diesem Dashboard jeweils schulstandortbezogen in anonymisierter Form die CO-2-Messdaten zu allen Klassen der Schulen meiner Kinder sowohl für vergangenen Zeiten als auch die Echtzeit-Daten angezeigt (Echtzeit-Daten: Aktuelle Daten werden im 5 Minuten-Takt automatisch angezeigt und können abgerufen werden).

Dieses von den Stadtwerken/der TraveKom im Auftrag der Stadt bereits entwickelte Dashboard bietet technisch alles, um in anonymisierter Form schulstandortbezogen alle CO-2-Messdaten zu den 2200 Klassenräumen mit CO-2-Messgeräten online für alle interessierten Menschen und somit auch für mich als Auskunftsbegehrende zeit- und ortsunabhängig zur Einsicht zu Verfügung zu stellen. Mein Auskunftsbegehren könnte also über etwas, was schon vorhanden ist, erfüllt werden. Es ist nicht nötig, dass für mich eigens Papierkopien und Anonymisierungen von Daten

zum Speichern auf einem externen Datenträger zur Weitergabe an mich vorgenommen werden. Denn das Fr 20 (= Dashboard) muss nur noch mit dem Backend/Datenbank (=Daten der Geräte der verschiedenen Schulstandorte) verbunden werden, so dass alle anderen Schulstandorte ebenfalls mit anonymisierten Gerätenummern angezeigt werden können. Die hierfür notwendigen letzten ausstehenden Arbeiten sind bereits von der Verwaltung beschlossen, beauftragt und somit kommunal finanziert, wie die zuständige Senatorin Hagen in der Antwort (VO/2021/10387-01) auf die Anfrage des Bürgerschaftsmitgliedes Antje Jansen von der GAL Lübeck mitteilte (veröffentlicht im Ratsinformationssystem der Stadt Lübeck am 26.10.2021):

"Eine schulstandortbezogene Auswertung der Luftmessungen wird im Jahr 2022 in einem Online-Portal für alle interessierten Bürger:innen zugänglich gemacht. Die technischen Vorbereitungen zur Umsetzung laufen derzeit. Eine Auswertung pro Klassenraum ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu lässig."

Ebenfalls teilte die Stadtverwaltung dies in den Lübecker Nachrichten vom 03.11.2021 mit:

"(...) Auf LN-Anfrage erklärt die Stadtverwaltung, "dass eine schulstandortbezogene Auswertung der Luftmessungen im Jahr 2022 in einem Online-Portal für alle interessierten Bürger zugänglich gemacht wird". (...) Aber eine Auswertung pro Klassenraum sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu lässig. (...)"" , vgl. https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.in-online.de%2FLokales%2FLuebeck%2FCorona-in-Luebeck-Schulen-mit-Luftmessgeraeten-Mutter-mit-Akteneinsicht%3Ffbclid%3DIwAR2K0OdTbUknKI1kAhRIY91Joy6IH14AKavR0gic9wg0kL_FCV95pRbm3nA&data=04%7C01%7CCornelia.Hoppe%40swhl.de%7C42625786503c48b90e5608d9a103b038%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637717859477226264%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IklhaWwWwIiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&sd=2G2gu6ubrGbs1N%2F%2FtJo06qK3xhSpN560Uy2Eo75DzIKQ%3D&reserved=0

Da die letzten Arbeiten am Dashboard zur anonymisierten Verfügbarmachung der CO-2-Messgerätdaten aller Schulstandorte für alle Bürger*innen Lübecks beauftragt und finanziert sind, gehe ich davon aus, dass mir für mein Auskunftsbegehren keine Gebühren anfallen, da es sich andernfalls um eine unzulässige Doppelfinanzierung der Personal- und Sachkosten handeln würde.

Wie Sie in Ihrem letzten Schreiben an mich mitteilten, würden die letzten Arbeiten zur anonymisierten Einfügung der noch fehlenden Schulstandorte im Dashboard nur bis zu 11 Arbeitstage dauern, so dass ich davon ausgehe, dass es den Stadtwerken/der TraveKom möglich sein wird, mir - und damit automatisch auch allen anderen interessierten Bürger*innen - einen zeit- und ortsunabhängigen Online-Zugang zu den Daten über Bekanntgabe einer entsprechenden URL des Dashboards gebührenfrei innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Informationszugangsgesetz zu ermöglichen.

Eine Entscheidung darüber, ob ich meine Anfrage nach der Einsicht in die CO-2-Messdaten aufrechterhalte oder zurückziehe, kann ich nach aktuellem Stand erst nach Rückmeldung von Ihnen auf mein vorliegendes Schreiben geben, da ich eine Antwort darauf brauche, ob meine Ausführungen basierend auf den mir vorliegenden Informationen zutreffen und ich somit gebührenfreie eine zeit- und ortsunabhängige Online-Einsicht in die erbetenen Daten erhalten werde oder aber dies weiterhin nicht möglich sein wird. Wenn es weiterhin nicht möglich sein sollte und die in Ihrem letzten Schreiben in Aussicht gestellten Kosten aufrechterhalten werden, bitte ich um Angabe der Gründe, warum meinen Ausführungen nicht gefolgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Juleka Schulte-Ostermann

Anfragen: 227655

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Ffragdenstaat.de%2Fanfrage%2F2276521pload%2Fa4f1f522d5ce6c807a234dd5d084da1a7842e3b2%2F&data=04%7C01%7CCornelia.Hoppe%40swhl.de%7C42625786503c48b90e5608d9a103b038%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637717859477226264%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C3000&data=1xIG7EHx41k0b%2BHp%2BlsRGSLyMk2FI5QxTvrLk7EG5E%3D&reserved=0>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Ffragdenstaat.de%2Ffuer-behoerden%2F&data=04%7C01%7CCornelia.Hoppe%40swhl.de%7C42625786503c48b90e5608d9a103b038%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637717859477226264%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C3000&data=VqkZkd3SjYpenD0KlhedGbt8gQWiFlo%2FSNc8SKQ3824%3D&reserved=0>

Sonja Machmar

Von: [REDACTED]@swhl.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. November 2021 11:27
An: [REDACTED]@luebeck.de
Cc:
Betreff: WG: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen [#227655]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

zur Info erhalten Sie vorab unseren Antwortentwurf auf die aktuelle E-Mail von Frau Schulte-Ostermann. Haben Sie dazu noch Anmerkungen?

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiter Recht

Telefon: 0451 [REDACTED]
Telefax: 0451 [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]

[REDACTED]@swhl.de
www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 * 23560 Lübeck
Briefpost an: Stadtwerke Lübeck Holding GmbH * 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Andreas Ortz, Dr. Jens Meier

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 8. November 2021 17:55
An: [REDACTED]@travekom.de>; [REDACTED]@swhl.de>
Cc: [REDACTED]@travekom.de>; [REDACTED]@travekom.de>; [REDACTED]
[REDACTED]@travekom.de>
Betreff: WG: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen [#227655]

Hallo Frau [REDACTED],
hallo Herr [REDACTED],

ich schlage folgende Antwort vor.

@Frau [REDACTED]: Soll ich die Antwort versenden, sowie ggf. vorab mit Herrn Thomsen von der HL abstimmen?
@Herr [REDACTED] Bitte auf sachliche Richtigkeit überprüfen.

Sehr geehrte Frau Schulte-Ostermann,

ich weise noch einmal darauf hin, dass eine Bescheidung Ihres Antrags die Angabe einer zustellfähigen Anschrift sowie die Angabe, ob Sie den Antrag im eigenen Namen oder im Namen von fragdenstaat.de stellen, voraussetzt. Wir vertreten die Auffassung, dass anonyme Anträge grundsätzlich nicht zulässig sind. Die Entscheidung, ob die Auskunft erteilt oder verweigert wird, stellt einen Verwaltungsakt dar. Der Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert, dass die Person des:der Adressat:in bestimmbar ist. Gemäß §§ 76 und 77 VwVG erfordert die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit in einem Verwaltungsverfahren auch die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift im Inland. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz hat in einem vergleichbaren Kontext entschieden, dass die Anforderung an die Bestimmtheit des Verwaltungsaktes voraussetzt, dass die Identität der Antragstellenden Person - mithin des:der Empfänger:in des Verwaltungsaktes - bekannt ist (VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.10.2017 - VGH B 37/16). Der § 108 Abs. 1 VwVG SH stellt ebenfalls entsprechende Anforderungen an die Bestimmtheit von Verwaltungsakten, daher ist auch in Schleswig-Holstein von einer vergleichbaren Rechtslage auszugehen. Bei einer Antragstellung über eine von fragdenstaat.de generierte E-Mailadresse ist es nicht auszuschließen, dass es sich bei dem verwendeten Namen um ein Pseudonym handelt oder sich jemand unrechtmäßig des Namens der unterzeichnenden Person bedient. Ferner ist es nicht auszuschließen, dass es mehrere Personen mit dem unterzeichnenden Namen gibt.

Rein nachrichtlich kann ich Ihnen auf Ihre Nachricht vom 6. November 2021 bereits mitteilen, dass Ihrem Antrag voraussichtlich ein Ablehnungsgrund gemäß § 10 S.1 Nr. 1 IZG SH entgegensteht. Die von Ihnen gewünschten Informationen enthalten personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 EU DSGVO. Die Einholung der Zustimmung der betroffenen Personen sowie eine Schwärzung oder Unkenntlichmachung der betreffenden Angaben sind nicht möglich.

Die antragsgegenständlichen Messdaten werden dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck über einen sogenannten digitalen Zwilling bereitgestellt, der eine Momentaufnahme der Messwerte für den jeweiligen Klassenraum anzeigt. Ein Abruf der Daten ist daher nur über die Auswahl eines bestimmten Klassenraumes möglich.

Um eine bessere grafische Darstellung von Zeitreihen zu ermöglichen, wurden zudem Dashboards in Grafana für die jeweiligen Schulen erstellt. Auch in diesen Grafana Dashboards sind die Charts für die einzelnen Klassenräume diesen erkennbar zugeordnet - dies lässt sich nicht ohne Weiteres löschen oder ausblenden.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, vertritt die Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck die Auffassung, dass die klassenraumspezifischen Messdaten sich durch Verknüpfung mit Stundenplänen konkreten Personen zuordnen lassen und mithin in den Schutzbereich der EU-DSGVO fallen. Daher werden diese vertraulich behandelt und nur einem kleinen Kreis von Personen zugänglich gemacht, der bei der Hansestadt Lübeck mit der Umsetzung des Projekts bzw. mit der Wahrnehmung der entsprechenden Verkehrssicherungspflichten betraut ist. Eine Weitergabe an Dritte ist jedoch ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund nicht zulässig.

Bei dem Grafana Dashboard, welches Ihnen bei Ihrem Termin bei der Hansestadt Lübeck gezeigt wurde, handelt es sich um einen Prototypen, der speziell für den Termin anonymisiert wurde, indem die Angabe der Klassenräume, welchen die Messwerte zugeordnet werden, durch anonymisierte Nummern ersetzt wurden. Dies erfolgte auf Bitten unserer Ansprechpartner bei der Bürgermeisterkanzlei, um den Termin mit Ihnen durchführen und Ihnen einen Einblick in das System ermöglichen zu können. Diese Bearbeitung müsste allerdings für jede Schule separat mit dem entsprechenden Aufwand durchgeführt werden. Eine automatische Verknüpfung des anonymisierten Frontendes mit den Messdaten, wie Sie dies nahelegen, ist ohne weiteren Programmieraufwand, Mapping der Daten etc. nicht möglich.

Ebenfalls wurde geprüft, ob sich die von Ihnen beantragten Messdaten in eine csv. bzw. xlv.-Datei exportieren und dort bearbeiten, sprich anonymisierten lassen. Aufgrund der enormen Dateigröße ließ sich eine Tabelle in dem von uns verwendeten Tabellenkalkulationsprogramm MS Excel nicht öffnen. Eine sonstige manuelle Bearbeitung scheidet ebenfalls aus. Insgesamt sind über 2.000 Sensoren verbaut, die seit rund sechs Monaten alle fünf Minuten jeweils ein Messdatum erfassen und versenden. Daher liegen insgesamt über 400 Millionen Datenpunkte vor.

Wie Sie zutreffend schreiben, ist die Erstellung eines Portals, in welchem die Messdaten in anonymisierter Form aufbereitet veröffentlicht werden, beabsichtigt. Der genaue Umsetzungspfad steht noch nicht fest. In der Zwischenzeit möchten wir allerdings von der weiteren Aufbereitung der Daten zu Auskunftszwecken an Sie absehen.

Die Verpflichtung nach dem IZG SH beschränkt sich grundsätzlich auf das Herausgeben sowie gegebenenfalls **24** zusammenstellen von vorhandenen Informationen. Eine umfassende Aufbereitung sowie Neukontextualisierung von Informationen ist nach dem IZG SH jedoch nicht geschuldet.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Leiter Recht

Telefon: 0451 ██████████

Telefax: 0451 ██████████

Mobil: ██████████

██████████@swhl.de
www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 * 23560 Lübeck
Briefpost an: Stadtwerke Lübeck Holding GmbH * 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Plusckell
Geschäftsführung: Andreas Ortz, Dr. Jens Meier

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Juleka Schulte-Ostermann [#227655] <██████████>

Gesendet: Samstag, 6. November 2021 09:59

An: ██████████@swhl.de>

Betreff: AW: Antrag nach den Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein / CO2-Meßdatenerhebungen [#227655]

Sehr geehrte Frau ██████████,

ich befürchte, es hat sich mit meiner formulierten Anfrage ein Missverständnis ergeben. Bezüglich der erbetenen CO-2-Messdaten geht es mir nicht darum, dass ich diese bei mir zu Hause habe (auf einem z.B. externen Datenträger), sondern darum, Zugang zu den/Einsicht in die Daten zu erhalten. Dies wäre nach meinem Kenntnisstand über das Grafana Dashboard der Stadt Lübeck/Stadtwerke/TraveKom online zeit- und ortsunabhängig möglich. Denn im Rahmen einer CO-2-Messdateneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz, die ich nach Einschalten eines Rechtsanwaltes bei der Stadt Lübeck hinsichtlich der Schulen meiner Kinder erhielt, konnte ich dieses Grafana Dashboard bereits im Rahmen einer sogenannten Akteneinsicht mehrfach nutzen.

Es wurden mir in diesem Dashboard jeweils schulstandortbezogen in anonymisierter Form die CO-2-Messdaten zu allen Klassen der Schulen meiner Kinder sowohl für vergangenen Zeiten als auch die Echtzeit-Daten angezeigt (Echtzeit-Daten: Aktuelle Daten werden im 5 Minuten-Takt automatisch angezeigt und können abgerufen werden).

Dieses von den Stadtwerken/der TraveKom im Auftrag der Stadt bereits entwickelte Dashboard bietet technisch alles, um in anonymisierter Form schulstandortbezogen alle CO-2-Messdaten zu den 2200 Klassenräumen mit CO-2-Messgeräten online für alle interessierten Menschen und somit auch für mich als Auskunftsbeghernde zeit- und ortsunabhängig zur Einsicht zu Verfügung zu stellen. Mein Auskunftsbegehren könnte also über etwas, was schon vorhanden ist, erfüllt werden. Es ist nicht nötig, dass für mich eigens Papierkopien und Anonymisierungen von Daten zum Speichern auf einem externen Datenträger zur Weitergabe an mich vorgenommen werden. Denn das Frontend

(= Dashboard) muss nur noch mit dem Backend/Datenbank (=Daten der Geräte der verschiedenen Schulstandorte) verbunden werden, so dass alle anderen Schulstandorte ebenfalls mit anonymisierten Gerätenummern angezeigt werden können. Die hierfür notwendigen letzten ausstehenden Arbeiten sind bereits von der Verwaltung beschlossen, beauftragt und somit kommunal finanziert, wie die zuständige Senatorin Hagen in der Antwort (VO/2021/10387-01) auf die Anfrage des Bürgerschaftsmitgliedes Antje Jansen von der GAL Lübeck mitteilte (veröffentlicht im Ratsinformationssystem der Stadt Lübeck am 26.10.2021):

"Eine schulstandortbezogene Auswertung der Luftmessungen wird im Jahr 2022 in einem Online-Portal für alle interessierten Bürger:innen zugänglich gemacht. Die technischen Vorbereitungen zur Umsetzung laufen derzeit. Eine Auswertung pro Klassenraum ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu lässig."

Ebenfalls teilte die Stadtverwaltung dies in den Lübecker Nachrichten vom 03.11.2021 mit:

"(...) Auf LN-Anfrage erklärt die Stadtverwaltung, "dass eine schulstandortbezogene Auswertung der Luftmessungen im Jahr 2022 in einem Online-Portal für alle interessierten Bürger zugänglich gemacht wird". (...) Aber eine Auswertung pro Klassenraum sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu lässig. (...)", vgl. https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.in-online.de%2Flokales%2Fluebeck%2FCorona-in-Luebeck-Schulen-mit-Luftmessgeraeten-Mutter-mit-Akteneinsicht%3Ffbclid%3DIwAR2K0OdTbUknKI1kAhRIY91Joy6IH14AKavR0gic9wgOkL_FCV95pRbm3nA&data=04%7C01%7CCornelia.Hoppe%40swhl.de%7C42625786503c48b90e5608d9a103b038%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637717859477226264%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljiMC4wLjAwMDAilCjQljoiv2luMzliLCJBTil6lk1haWwlcjXVCI6Mn0%3D%7C3000&data=G2gu6ubrGbs1N%2F%2FtJo06qK3xhSpN560Uy2Eo75DzIKQ%3D&reserved=0

Da die letzten Arbeiten am Dashboard zur anonymisierten Verfügbarmachung der CO-2-Messgerätdaten aller Schulstandorte für alle Bürger*innen Lübecks beauftragt und finanziert sind, gehe ich davon aus, dass mir für mein Auskunftsbegehren keine Gebühren anfallen, da es sich andernfalls um eine unzulässige Doppelfinanzierung der Personal- und Sachkosten handeln würde.

Wie Sie in Ihrem letzten Schreiben an mich mitteilten, würden die letzten Arbeiten zur anonymisierten Einfügung der noch fehlenden Schulstandorte im Dashboard nur bis zu 11 Arbeitstage dauern, so dass ich davon ausgehe, dass es den Stadtwerken/der TraveKom möglich sein wird, mir - und damit automatisch auch allen anderen interessierten Bürger*innen - einen zeit- und ortsunabhängigen Online-Zugang zu den Daten über Bekanntgabe einer entsprechenden URL des Dashboards gebührenfrei innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Informationszugangsgesetz zu ermöglichen.

Eine Entscheidung darüber, ob ich meine Anfrage nach der Einsicht in die CO-2-Messdaten aufrechterhalte oder zurückziehe, kann ich nach aktuellem Stand erst nach Rückmeldung von Ihnen auf mein vorliegendes Schreiben geben, da ich eine Antwort darauf brauche, ob meine Ausführungen basierend auf den mir vorliegenden Informationen zutreffen und ich somit gebührenfreie eine zeit- und ortsunabhängige Online-Einsicht in die erbetenen Daten erhalten werde oder aber dies weiterhin nicht möglich sein wird. Wenn es weiterhin nicht möglich sein sollte und die in Ihrem letzten Schreiben in Aussicht gestellten Kosten aufrechterhalten werden, bitte ich um Angabe der Gründe, warum meinen Ausführungen nicht gefolgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Juleka Schulte-Ostermann

Anfragen: 227655

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Ffragdenstaat.de%2Fanfrage%2F227655%2Fupload%2Fa4f1f522d5ce6c807a234dd5d084da1a7842e3b2%2F&data=04%7C01%7CCornelia.Hoppe%40swhl.de>

%7C42625786503c48b90e5608d9a103b038%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637717859477226264%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6Ik1haWwiLCJXVCi6IHR5bGU%7C3000&data=1xIG7EHx41k0b%2BHp%2BisRGSlyMk2FI5QxTvrLk7EG5E%3D&reserved=0

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Ffragdenstaat.de%2Ffuer-behoerden%2F&data=04%7C01%7CCornelia.Hoppe%40swhl.de%7C42625786503c48b90e5608d9a103b038%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637717859477226264%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6Ik1haWwiLCJXVCi6IHR5bGU%7C3000&data=VqkZkd3SjYpenD0KlhedGbt8gQWiFlo%2FSNc8SKQ3824%3D&reserved=0>

Rain Gilsbach

Gauer, Christian

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 24. November 2021 08:58
An: [REDACTED]
Betreff: CO2-Meßdaten, Datenerhebungen, Auswertungen & Schlussfolgerungen zur Luftqualität in Schul- und Kitaräumen der Stadt Lübeck [#227655]

Sehr geehrte Frau Schulte-Ostermann,

Ihr Antrag wurde von der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH (im Folgenden "TraveKom") zur Bearbeitung an uns weitergeleitet. Als Stabsstelle Recht sind wir zur Bearbeitung rechtlicher Angelegenheiten für die TraveKom beauftragt und bevollmächtigt.

Ihren Antrag auf Informationszugang, eingegangen am 31.08.2021 bei der Hansestadt Lübeck, müssen wir leider ablehnen.

Der Antrag ist zulässig. Die TraveKom kann gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG SH Informationspflichtige Stelle sein, sofern sie über Umweltinformationen verfügt, im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dabei mehrheitlich der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt. Bei den Informationen über CO2-Messwerte handelt es sich um Umweltinformationen. Die Kontrolle durch die Hansestadt Lübeck ist mittelbar über die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH gegeben. Mithin ist die TraveKom informationspflichtige Stelle. Der Antrag wurde bei der Hansestadt Lübeck gestellt und an *die* mit der Bitte um Bearbeitung in eigener Sache verwiesen. Gemäß § 4 Abs. 3 IZG SH kann die Hansestadt als informationspflichtige Stelle, die nicht selbst über die Informationen verfügt, die Anfrage an die informationspflichtige Stelle weiterleiten, bei der die Daten vorhanden sind.

Grundsätzlich erfordert die Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren eine genaue Bestimmbarkeit des:der Antragsteller:in. Gemäß §§ 76 und 77 VwVG erfordert die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit in einem Verwaltungsverfahren auch die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift im Inland. Bei einer Antragstellung über eine von fragdenstaat.de generierte E-Mailadresse ist es nicht auszuschließen, dass es sich bei dem verwendeten Namen um ein Pseudonym handelt oder sich jemand unrechtmäßig des Namens der unterzeichnenden Person bedient. Ferner ist es nicht auszuschließen, dass es mehrere Personen mit dem unterzeichnenden Namen gibt. Daher sind anonyme Anträge grundsätzlich nicht zulässig. Da Sie allerdings bereits bei der Hansestadt Lübeck persönlich vorstellig geworden sind, ist vorliegend davon auszugehen, dass es sich bei Ihnen um eine natürliche Person handelt und dass Sie den Antrag im eigenen Namen stellen.

Der Antrag ist allerdings nicht begründet. Der Herausgabe der gewünschten Informationen steht ein Ablehnungsgrund gemäß § 10 S.1 Nr. 1 IZG SH entgegen. Die von Ihnen gewünschten Informationen enthalten personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 EU DSGVO. Die Einholung der Zustimmung der betroffenen Personen sowie eine Schwärzung oder Unkenntlichmachung der betreffenden Angaben sind nicht möglich.

Die antragsgegenständlichen Messdaten werden dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck über einen sogenannten digitalen Zwilling bereitgestellt, der eine Momentaufnahme der Messwerte für den jeweiligen Klassenraum anzeigt. Ein Abruf der Daten ist daher nur über die Auswahl eines bestimmten Klassenraumes möglich.

Um eine bessere grafische Darstellung von Zeitreihen zu ermöglichen, wurden zudem Dashboards in Grafana für die jeweiligen Schulen erstellt. Auch in diesen Grafana Dashboards sind die Charts für die einzelnen Klassenräume diesen erkennbar zugeordnet - dies lässt sich nicht ohne Weiteres löschen oder ausblenden.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, vertritt die Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck die Auffassung, dass die klassenraumspezifischen Messdaten sich durch Verknüpfung mit Stundenplänen konkreten Personen zuordnen lassen und mithin in den Schutzbereich der EU-DSGVO fallen. Daher werden diese vertraulich behandelt und nur einem kleinen Kreis von Personen zugänglich gemacht, der bei der Hansestadt Lübeck mit der Umsetzung des

Projekts bzw. mit der Wahrnehmung der entsprechenden Verkehrssicherungspflichten betraut ist. Eine Weitergabe an Dritte ist jedoch ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund nicht zulässig.

Bei dem Grafana Dashboard, welches Ihnen bei Ihrem Termin bei der Hansestadt Lübeck gezeigt wurde, handelt es sich um einen Prototypen, der speziell für den Termin anonymisiert wurde, indem die Angabe der Klassenräume, welchen die Messwerte zugeordnet werden, durch anonymisierte Nummern ersetzt wurden. Dies erfolgte auf Bitten unserer Ansprechpartner bei der Bürgermeisterkanzlei, um den Termin mit Ihnen durchführen und Ihnen einen Einblick in das System ermöglichen zu können. Diese Bearbeitung müsste allerdings für jede Schule separat mit dem entsprechenden Aufwand durchgeführt werden. Eine automatische Verknüpfung des anonymisierten Frontendes mit den Messdaten, wie Sie dies nahelegen, ist ohne weiteren Programmieraufwand sowie ein Mapping der Daten nicht möglich. Nach dem IZG SH ist allerdings nicht gefordert, dass informationspflichtige Stellen IT-Leistungen erbringen, um die gewünschten Informationen herzustellen bzw. aufzubereiten. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Herausgabe bereits vorhandener Informationen, wobei personenbezogene Daten gegebenenfalls zu schwärzen sind. Eine darüber hinausgehende Aufbereitung bzw. Neukontextualisierung von Informationen ist hingegen nicht gefordert.

Ebenfalls wurde von der TraveKom geprüft, ob sich die von Ihnen beantragten Messdaten in eine csv. bzw. xlv.-Datei exportieren und dort bearbeiten, sprich anonymisierten lassen. Aufgrund der enormen Dateigröße ließ sich eine Tabelle in dem von uns verwendeten Tabellenkalkulationsprogramm MS Excel nicht öffnen. Eine sonstige manuelle Bearbeitung zur Anonymisierung der Daten scheidet ebenfalls aus. Insgesamt sind über 2.000 Sensoren im Stadtgebiet verbaut, die seit rund sechs Monaten alle fünf Minuten jeweils ein Messdatum erfassen und versenden. Daher liegen insgesamt über 400 Millionen Datenpunkte vor. Eine manuelle Bearbeitung und Anonymisierung ist daher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich.

Wie Sie zutreffend schreiben, ist die Erstellung eines Portals, in welchem die Messdaten in anonymisierter Form aufbereitet veröffentlicht werden sollen, beabsichtigt. Der genaue Umsetzungspfad steht hierfür noch nicht fest. In der Zwischenzeit möchten wir allerdings aus den genannten Gründen von der weiteren Aufbereitung der Daten zu Auskunftszwecken an Sie absehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist zu richten an die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH, Stabsstelle Recht, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, oder in elektronischer Form

an die Adresse [REDACTED]@sw-luebeck.de.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiter Recht

[REDACTED]
Justiziar

Telefon: 0451 [REDACTED]

Telefax: 0451 [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

[REDACTED]@swhl.de

www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck
Briefpost an: Stadtwerke Lübeck Holding GmbH • 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Andreas Ortz, Dr. Jens Meier

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

Gauer, Christian

Von: [REDACTED] im Auftrag von Versicherungen, Recht
Gesendet: Freitag, 10. Dezember 2021 09:12
An: [REDACTED]
Betreff: WG: CO2-Meßdaten, Datenerhebungen, Auswertungen & Schlussfolgerungen zur Luftqualität in Schul- und Kitaräumen der Stadt Lübeck [#227655]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiter Recht

Telefon: 0451 [REDACTED]

Telefax: 0451 [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

[REDACTED]@swhl.de
www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck
Briefpost an: Stadtwerke Lübeck Holding GmbH • 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Andreas Ortz, Dr. Jens Meier

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Juleka Schulte-Ostermann [#227655] [mailto:[REDACTED]]
Gesendet: Mittwoch, 1. Dezember 2021 19:38
An: Versicherungen, Recht <[REDACTED]@sw-luebeck.de>
Betreff: AW: CO2-Meßdaten, Datenerhebungen, Auswertungen & Schlussfolgerungen zur Luftqualität in Schul- und Kitaräumen der Stadt Lübeck [#227655]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

hiermit reiche ich fristgerecht Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 24.11.2021 ein.

Zu den Gründen meines Widerspruchs im Einzelnen:

Zunächst bedanke ich mich für die ausführliche Darstellung der prozessualen IT-Abläufe, die die Schwierigkeiten bezüglich der Anonymisierung der erbetenen Daten auf Seiten der Stadtwerke/TraveKom darstellen. Da eine Anonymisierung der Daten nach Ihrer Auskunft nicht möglich ist, sind die erbetenen CO2-Messdaten zu den Lübecker Schulen und Kitas raumbezogen in nicht anonymisierter Form öffentlich (also online über eine URL) über die bestehenden Grafana Dashboards zur Verfügung zu stellen, wie sie auch bereits einem kleinen Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in den Schulen und Kitas betraut sind. Bezüglich der Kitas an dieser Stelle der Hinweis, dass – wie bekannt ist – auch in drei bis fünf

Kitas Lübecks CO2-Messgeräten vorhanden sind, deren Daten von der TraveKom ebenso wie die schulischen CO2-Messdaten erfasst werden.

Meine Informationsbitte ist berechtigt und begründet. Ein gesetzlicher Ablehnungsgrund greift nicht. Zudem überwiegt das öffentliche Interesse an der klassen-/kitaraumbezogenen Bekanntgabe der CO2-Messdaten gegenüber dem möglichen privaten oder auch öffentlichen Interesse der Geheimhaltung eindeutig.

Gerne führe ich meine bisher angegebenen Gründe (vgl. vorhergehende Schreiben an die Stadt Lübeck/TraveKom) nochmals detaillierter aus:

Mobile Luftfilter werden in der Pandemie immer wieder als ergänzender Gesundheitsschutz zu dem Tragen von Masken, Lüften und Abstandhalten sowie zur Sicherstellung von Präsenzunterricht und verlässlicher Kitabetreuung in der Pandemie gefordert. Die Lübecker Verwaltung sprach und spricht sich mit Verweis auf die CO2-Messdaten in Lübecks Schulen und Kitas konsequent gegen die (flächendeckende) Anschaffung von Luftfiltern für Schulen und Kitas aus, verschiedene Anträge aus der Opposition für Luftfilter wurden der Empfehlung der Lübecker Verwaltungsspitze folgend von der politischen Mehrheit in der Lübecker Bürgerschaft abgelehnt. Die Argumentation der Verwaltung gegen die Luftfilter basiert - wie oben und in der Antragsstellung vom 31.08.2021 ausgeführt - schwerpunktmäßig auf den CO2-Messdaten in den Lübecker Schulen und Kitas, nach denen die Luftqualität in den Schulen gut sei und Luftfilter dem folgend aus Sicht der Verwaltung entbehrlich seien.

Die Lübecker Verwaltung – namentlich das Gesundheitsamt und der Fachbereich Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz – erhalten bisher von der TraveKom Zugang zu kritischen klassenraumbezogenen CO2-Messdaten. Doch das der Bevölkerung, insbesondere Schulen und Eltern versprochene >>Schnellwarnsystem<< der Verwaltung bei kritischen CO2-Werten in Klassenräumen funktioniert nach Auskunft des Fachbereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz am 05.10.2021 aufgrund fehlenden Personals, fehlender IT-Programme und fehlender IT-Kenntnisse nicht. (Diese Auskunft wurde mir gegenüber im Beisein von Zeugen getätigt. Zeugen: Mitarbeiter der Bürgermeisterkanzlei sowie zwei fachkundige Bürger (ITler und Umweltchemiker)). D.h. es erfolgte bisher nachweislich über Wochen und Monate keine Meldung an Schulen, wenn CO2-Werte in Klassen kritisch waren. Zum Teil waren – wie ich mittlerweile erfahren habe - die Werte so kritisch, dass alle Menschen den Raum hätten umgehend verlassen müssen (Werte über 2000ppm).

Dem Gesetzeswillen des IZG SH folgend sind – da sich die Verwaltungsempfehlungen gegen Luftfilter auf die CO2-Messdaten berufen – die klassen- und kitaraumbezogenen CO2-Messwerte über das Dashboard öffentlich zugänglich zu machen. Denn:

>>Das IZG-SH soll zum einen die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken und eine mittelbare Kontrolle staatlichen Handelns durch die öffentliche Meinung, die auf fundierte Informationen angewiesen ist, ermöglichen. Zum anderen sollen durch den Informationszugang die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlichen Handelns gefördert werden (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 14/2374, Seite 11)<<, vgl.: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: >>Praxisreihe: Datenschutzbestimmungen praktisch umsetzen, Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein <<, S. 5f, Link: <https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.datenschutzzentrum.de%2Fuploads%2Fpraxisreihe%2FPraxisreihe-7-Informationszugang.pdf&data=04%7C01%7Crecht.versicherungen%40sw-luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738848131%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IkhWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=MulFAjcvJlNl4liJh0PhMSig72tN40d70BgSQ68YA8%3D&reserved=0>

In Ihrem Bescheid vom 24.11.2021 führen Sie an, dass der Herausgabe der gewünschten Informationen ein Ablehnungsgrund nach § 10 S. 1 Nr. 1 IZG SH entgegenstehen würde. Denn die erbetenen Informationen würden personenbezogene Daten enthalten. Sie führen weiter aus, dass die Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck die Auffassung vertrete, dass die klassenraumspezifischen Messdaten sich durch Verknüpfung mit Stundenplänen konkreten Personen zuordnen lassen und somit in den Schutzbereich der EU-DSGVO fallen würden.

Diese Rechtsauffassung ist nach meinem Kenntnisstand nicht richtig, wie die Informationen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein belegen, vgl. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: >>Praxisreihe: Datenschutzbestimmungen praktisch umsetzen, Informationszugangsgesetz

Schleswig-Holstein<<, S. 13ff, Link:

<https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.datenschutzzentrum.de%2Fuploads%2Fpraxisreihe%2FPraxisreihe-7-Informationzugang.pdf&data=04%7C01%7Crecht.versicherungen%40sw-luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738848131%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljoimC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6lk1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=MuLFAjcvJ0Lnl4liH0PhMSig72tN40d70BgSQ68YA8%3D&reserved=0>

Mein Anspruch auf die erbetenen Informationen ergibt sich aus § 3 S 1 IZG SH. Das IZG SH begründet in § 3 S. 1 ZIG SH die Pflicht für die informationspflichtige Stelle (in diesem Falle die TraveKom), die erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierbei wurde der Begriff der Informationen, die erbeten werden können, im Gesetz gezielt sehr weit ausgelegt. Insbesondere umfasst der Begriff der >>Informationen<< auch gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1-6 IZG SH Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle (hier: TraveKom) verfügt (§ 2 Abs. 5 IZG SH).

Die Schul- und Kitakinder Lübecks sind den über die CO₂-Messgeräte gemessenen Luftqualitäten in ihren Schul- und Betreuungsräumen direkt ausgesetzt. Schulkinder unterliegen zudem einer Schulpflicht. Sie können nicht einfach dem Unterricht fernbleiben. Bei ungünstigen Luftqualitäten, die sich in CO₂-Werten ablesen lassen, droht unmittelbare Gesundheitsgefährdung der Kita- und Schulkinder, aber auch der Beschäftigten in den Schulen und Kitas Lübecks. Dies gilt insbesondere in der Pandemie, da hohe CO₂-Werte die Ansammlung von Aerosolen und damit die Anhäufung von Corona-Viren mit der daraus folgenden Gefahr von Corona-Infektionen in Klasse- und auch Kitazimmern begünstigen, vgl. hierzu z.B. die Studie der Goethe-Universität Frankfurt 2020 (Link:

<https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Ffakuelles.uni-frankfurt.de%2Fforschung%2Fstudie-zeigt-luftreiniger-beseitigen-90-prozent-der-aerosole-in-schulklassen%2F&data=04%7C01%7Crecht.versicherungen%40sw-luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738848131%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljoimC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6lk1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=xcsDaylr%2B7VeKswurCB7sRawQszhWIZLLEizCpgjAARAc%3D&reserved=0>); Studie Bundeswehruniversität München 2021 (Link:

https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.unibw.de%2Firt%2Fbericht_gymnasium_obermenzing.pdf&data=04%7C01%7Crecht.versicherungen%40sw-luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738848131%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljoimC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6lk1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=NJHh8JuzCyLvdM3Oi87S4lWVPOH0ZaikZQ%2FHj9thnx0%3D&reserved=0), Studie Bundeswehruniversität München 2020 (Link:

https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fde.trotec.com%2Ffileadmin%2Fdownloads%2FLuftreinigung%2FTAC_Vplus%2FBW-Studie_Raumluftreiniger-DE.pdf%3Ffbclid%3DIwAR2qpBXVMJdG-NDwywQbAvTNKODerjh6PYXEKB-LjCb1m3yhgWZSHIHQjzA%25E2%2581%25A0&data=04%7C01%7Crecht.versicherungen%40sw-luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738848131%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljoimC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6lk1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=XIYfihhda3AboPISy%2BmpY8LExtxvOL8jdYZKUCblges%3D&reserved=0

Selbst die mittlerweile mögliche Impfung von Lehrkräften, Kitamitarbeitenden und/oder älteren Schüler*innen bieten keinen vollständigen Schutz vor Infektionen, so dass auch geimpfte Personen zum einen erkranken und zum anderen andere Menschen in ihrem Umfeld wiederum infizieren können, vor allem, wenn die CO₂-Werte ungünstig sind und die Anhäufung von Corona-Viren in der Luft in Schulen und Kitas begünstigen.

Unabhängig von der Pandemie sind zudem hohe CO₂-Werte bereits für sich genommen eine Gesundheitsgefahr in Schulen und Kitas für alle Kinder und Mitarbeitenden. Erhöhte CO₂-Werte können zu nachfolgenden Symptomen führen: Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche und Schwindel.

Die Übermittlung der erbetenen Informationen wird bisher von Ihnen unter Verweis auf datenschutzrechtliche Gründe abgelehnt. Die im Gesetz genannten Gründe für eine Ablehnung sind jedoch eng auszulegen. So teilt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein mit:

>> Trotz des Vorliegens eines grundsätzlichen Ablehnungsgrunds nach § 9 und § 10 IZG-SH kann es jedoch sein, dass die Informationen dennoch herausgegeben werden müssen. Bei beiden Normen handelt es sich um

Abwägungsregelungen. Sie sehen vor, dass der Zugang zu den Informationen nur dann nicht gewährt werden darf, wenn sowohl ein gesetzlicher Ablehnungsgrund greift, als auch das private oder öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (und – im Falle der entgegenstehenden privaten Interessen – der betroffene Dritte nicht zugestimmt hat). <<, vgl. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: >>Praxisreihe: Datenschutzbestimmungen praktisch umsetzen, Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein<<, S. 14, <https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.datenschutzzentrum.de%2Fuploads%2Fpraxisreihe%2FPraxisreihe-7-Informationzugang.pdf&data=04%7C01%7Crecht.versicherungen%40sw-luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738858130%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IkhWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=Wu5o25gYp2Pd1OnYfxM1hUHsQLfb9Og4UjUwuqsIXLc%3D&reserved=0>

Die TraveKom/Datenschutzbeauftragte der Stadt Lübeck argumentieren, dass aus den erbetenen Informationen personenbezogene Rückschlüsse auf das individuelle Lüftungsverhalten und auf Anwesenheit von einzelnen Lehrkräften an bestimmten Orten zu bestimmten Zeiten möglich seien. Diese Daten aber sind bereits rechtlich nicht ausreichend geschützt, um eine Veröffentlichung nach dem IZG SH abzulehnen.

Die Argumentation ist nach meinem Kenntnisstand rechtlich absolut unhaltbar, da mit dieser Argumentation Schulen auch zukünftig keine Stundenpläne von Klassen mehr rausgeben dürften, weil darüber die regelmäßige Anwesenheit namentlich bekannter Lehrkräfte an bestimmten, ebenfalls bekannten Orten, offenbart werden würden. Auch Termineinladungen zu Elternabenden, Schulveranstaltungen, Abschlussfeiern, Schulversammlungen, -festen usw. wären zukünftig mit dieser Argumentation mit Bezug auf die Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte nicht mehr zulässig. Allein die Tatsache, dass bekannt ist, welche Lehrkräfte und Schulleitungen an welchen Schulen arbeiten, lässt bereits den Rückschluss zu, dass diese sich regelmäßig an diesem Ort aufhalten.

Anzumerken gilt, dass ungünstige Luftqualitäten nicht automatisch/zwingend auf möglicherweise unzureichendem Lüftungsverhalten von Lehrkräften beruhen muss, sondern auch auf unzureichende bauliche Gegebenheiten von Schul- und Kitaräumen zurückzuführen ist, z.B. fehlende Möglichkeit einer Querlüftung, weil es in Klassen-/Kitazimmern keine einander gegenüberliegende Fensterfronten gibt und/oder Fenster zu wenig oder zu klein vorhanden sind.

Hinweisen möchte ich darauf, dass die CO₂-Messdaten laut Verwaltung – wie bereits an verschiedenen Stellen ausgeführt - gute Luftqualität in Lübecks Schulen belegen würden. Das Lüftungsverhalten der Lehrkräfte müsste also durchweg einwandfrei sein. Demnach können auch deshalb mögliche Rückschlüsse auf Lüftungsverhalten von Lehrkräften durch Offenlegung der CO₂-Messdaten nicht einer besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen. Hinzu kommt, dass Lehrkräfte im Unterricht in einem Hauptamt und nicht im Privaten handeln. Hauptamtliches Handeln ist stets mit Sorgfalts- und Fürsorgepflichten verbunden, vor allem, wenn es schutzbedürftige Menschen wie Kinder in Schulen und Kitas betrifft. So, wie Unterricht gewaltfrei durchzuführen ist, erfordert er in der Pandemie, dass Lehrkräfte regelmäßig lüften. Von daher ist es auch vor diesen Aspekten rechtlich nicht zulässig, dass eine Überprüfung von klassenbezogenen Lüftungssituationen, die zum Ergebnis haben, dass Luftfilter als ergänzende Schutzmaßnahme in Schulen und Kitas Lübecks abgelehnt werden, in Schulen und Kitas der Geheimhaltung unterworfen werden.

Ihre kurzen Erklärungen im Ablehnungsbescheid an mich vom 24.11.2021 erfüllen grundsätzlich nicht den Begründungs- und Abwägenerfordernissen des IZG SH:

Wenn sich eine Behörde darauf beruft, dass ein grundsätzlicher Ablehnungsgrund nach §§ 9, 10 IZG SH vorliegt, muss die Behörde dies sehr ausführlich unter Bezugnahme auf die betroffenen Normen sowie die Interessen der Betroffenen erklären. Auch muss die Behörde ihre Abwägungsentscheidung zwischen gesetzlich festgelegtem Informationsanspruch der Bürger*innen und dem privaten oder auch öffentlichen Geheimhaltungsinteresse der erbetenen Daten nicht nur offen darlegen, sondern zusätzlich auch ausführlich begründen. Hiermit in Verbindung stehend sind auch die nachfolgenden rechtlichen Regularien einzuhalten:

>>Gibt es Anhaltspunkte für das Vorliegen schützenswerter privater Interessen gemäß § 10 IZG-SH sind die (von einer etwaigen Informationsgewährung) Betroffenen im Rahmen der Anhörung gemäß § 10 Satz 3 IZG-SH entsprechend aufzuklären und aufzufordern, sich zu erklären, ob sie dem erbetenen Informationszugang

zustimmen.<<, vgl.: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: >>Praxisreihe: Datenschutzbestimmungen praktisch umsetzen, Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein<<, S. 14, Link: <https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.datenschutzzentrum.de%2Fuploads%2Fpraxisreihe%2FPraxisreihe-7-Informationzugang.pdf&data=04%7C01%7Crecht.versicherungen%40sw-luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738858130%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6Iik1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=Wu5o25gYp2Pd1OnYfxM1hUHsQLfb9Og4UjUwuqsIXLc%3D&reserved=0>

Die TraveKom jedoch teilt mir in dem Ablehnungsbescheid vom 24.11.2021 pauschal ohne weitere Ausführung mit, dass diese Abfrage nicht möglich sei.

Die genannten Begründungs- und Abwägungserfordernissen des IZG SH erfüllt die TraveKom in ihrem Ablehnungsbescheid und auch die Stadt Lübeck/Datenschutzbeauftragte der Stadt Lübeck demnach nicht ansatzweise.

Wie ausgeführt ist die Stadt Lübeck nicht in der Lage, die Auswertung der CO2-Messdaten zeitnah durchzuführen, um Corona-Infektionsgefahren und allgemeine Gefährdungen durch zu hohe CO2-Werte in Kita-/Klassenräumen rechtzeitig zu erkennen, die Schulen/Kitas zu informieren, die Ursachen zu ermitteln sowie zu beseitigen und zudem werden die Daten von der Verwaltung genutzt, um die Anschaffung von Luftfiltern in allen Klassen und Kitas abzulehnen. Es besteht daher ein sehr hohes öffentliches Interesse, dass diese CO2-Messdaten öffentlich zugänglich gemacht werden, dass bei Weitem gegenüber den privaten oder öffentlichen Interessen einer Geheimhaltung in der Pandemie überwiegt. Dies auch, weil auf diese Weise Eltern, Schüler*innen, allgemein (fachkundige) Bürger*innen die Chance bekämen, kritische Messwerte von Klassen-/Kitaräumen zeitnah zu identifizieren, die betroffenen Schulen/Kitas sowie den zuständigen Fachbereich zu informieren, dass diese ihren Verkehrssicherungspflichten in der Pandemie auch ohne Funktionieren des >>Schnellwarnsystems<< der Verwaltung nachkommen können. Ebenfalls erhalten Eltern und Schüler*innen so die Möglichkeit, bei ggf. festgestellter Untätigkeit der zuständigen Stelle ihre Kinder bzw. als volljährige Schüler*innen sich selbst vor den ggf. festzustellenden und vor allem in der Pandemie besonders gesundheitsgefährdenden kritischen CO2-Werten zu schützen. Für Kinder mit Vorerkrankungen und/oder Kinder mit vorerkrankten Angehörigen, für die eine Corona-Infektion lebensgefährlich ist, wären dies lebensrettende Informationen zu den Luftqualitäten in ihren Schulen und Kitas, mit deren Hilfe Eltern und betroffene Schüler*innen begründbare Schutzmaßnahmen veranlassen könnten.

Zusammenfassend ist somit die von der TraveKom (und auch der Datenschutzbeauftragten der Stadt Lübeck) angeführte pauschale sowie rechtlich unbegründete Ablehnung meines Informationsbegehrens mit Verweis auf die >>datenschutzrechtlichen Belange Dritter<< rechtlich unhaltbar. Die Daten können und müssen vielmehr schul- und klassenraumbezogen ohne Anonymisierung über die vorhandene Grafana Dashboards öffentlich zugänglich gemacht werden. Ebenso die Daten der Kitas, die CO2-Messgeräte haben.

Ich bitte um fristgerechte Antwort nach den gesetzlichen Vorgaben des IZG SH auf meinen vorliegenden Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 24.11.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Juleka Schulte-Ostermann

Anfragen: 227655

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Ffragdenstaat.de%2Fanfrage%2F227655%2Fupload%2Fa4f1f522d5ce6c807a234dd5d084da1a7842e3b2%2F&data=04%7C01%7Crecht.versicherungen%40sw-luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738858130%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6Iik1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=Wu5o25gYp2Pd1OnYfxM1hUHsQLfb9Og4UjUwuqsIXLc%3D&reserved=0>

luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738858130%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6Iik1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C3000&data=Wu5o25gYp2Pd1OnYfxM1hUHsQLfb9Og4UjUwuqsIXLc%3D&reserved=0

JXVCI6Mn0%3D%7C3000&sdata=KD%2B%2Fu5QxRKyA0Qvy%2FNmoejIJX4kzIV18z57YmGfxFM8%3D&reserved=0

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://eur04.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Ffragdenstaat.de%2Fuer-behoerden%2F&data=04%7C01%7Crecht.versicherungen%40sw-luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C637739806738858130%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljoIMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6k1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C3000&sdata=rVXsXnFinsfveDEhTneFDKvAFaXlz2NcMDkakk%2BsjE%3D&reserved=0>

luebeck.de%7Ca4ac7d5851314fba550008d9b4f9ae05%7C655054715506445aa3ba9a36ce7e2db1%7C0%7C1%7C63

7739806738858130%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljoIMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6k1haWwiLC

JXVCI6Mn0%3D%7C3000&sdata=rVXsXnFinsfveDEhTneFDKvAFaXlz2NcMDkakk%2BsjE%3D&reserved=0

Gauer, Christian

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 23. Dezember 2021 14:01
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: CO2-Meßdaten, Datenerhebungen, Auswertungen & Schlussfolgerungen zur Luftqualität in Schul- und Kitaräumen der Stadt Lübeck [#227655]

Sehr geehrte Frau Schulte-Ostermann,

auf Ihren Widerspruch vom 10.12.2021 gegen unseren Bescheid vom 24.11.2021 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung

Mit ihrem am 31.08.2021 an die Bürgermeisterkanzlei der Hansestadt Lübeck gesendeten Antrag beantragte die Antragstellerin

Alle

- CO2-Messdatenerhebungen
- alle übrigen Daten- und Bestandserhebungen sowie alle
- damit jeweils verbundenen Auswertungen und Schlussfolgerungen

der Lübecker Verwaltung zur

- Luftqualität sowie
- Lüftungsmöglichkeiten

aus allen Lübecker

- Schul- und
- Kitaräumen.

Die erbetenen Daten inklusive ihrer Auswertungen und Schlussfolgerungen.

Ferner beantragte sie, dass, sollten die erbetenen Daten Persönlichkeitsrechte Dritter berühren, zur Einhaltung des Datenschutzes, in den erbetenen Daten alle die Persönlichkeitsrechte Dritter betreffenden Worte/Daten geschwärzt werden.

Im August 2021 wurde die Antragstellerin zu einem persönlichen Gespräch in die Bürgermeisterkanzlei eingeladen, bei der ihr Einsichtnahme in ein Dashboard mit CO2-Messdaten für ausgewählte Schulen ermöglicht wurde. Bei diesem handelte es sich um eine anonymisierte Version, bei der die einzelnen Klassenräume unkenntlich gemacht wurden. Diese wurde durch Mitarbeiter der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH vorab extra für den Termin auf Bitten der Bürgermeisterkanzlei erstellt. Es wurden in diesem Dashboard jeweils schulstandortbezogen in anonymisierter Form die CO2-Messdaten zu allen Klassen der Schulen der Kinder der Antragstellerin sowohl für vergangenen Zeiten als auch die Echtzeit-Daten angezeigt (Echtzeit-Daten: Aktuelle Daten werden im 5 Minuten-Takt automatisch angezeigt und können abgerufen werden).

Am 26.10.2021 wurde der Antrag von der Bürgermeisterkanzlei an die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH mit der Bitte um weitere Bearbeitung in eigener Zuständigkeit weitergeleitet.

Die Antragstellerin meint in ihrer E-Mail vom 06.11. 2021, das von der TraveKom im Auftrag der Stadt bereits entwickelte Dashboard biete technisch alles, um in anonymisierter Form schulstandortbezogen alle CO₂-Messdaten zu den 2200 Klassenräumen mit CO₂-Messgeräten in der Hansestadt Lübeck online für alle interessierten Menschen und somit auch für sie als Auskunftsbegheerende zeit- und ortsunabhängig zur Einsicht zu Verfügung zu stellen.

Mit Bescheid vom 24.11.2021 lehnten wir den Antrag ab. Dies begründeten wir damit, dass dem Antrag ein Ablehnungsgrund gemäß § 10 S.1 Nr. 1 IZG SH entgegensteht. Durch die Verknüpfung der Messdaten mit einzelnen Klassenräumen lassen sich die Daten den jeweiligen Lehrkräften zuordnen, die zu den betreffenden Zeitpunkten in den Klassenräumen Dienst haben. Somit handele es sich um personenbezogene Daten. Das bestehende Dashboard ermögliche keine Einsichtnahme in anonymisierter Form, sondern stelle einen Prototypen dar, der extra für den Termin und nur für diese drei Schulen erstellt worden ist. Eine manuelle Aufbereitung und Anonymisierung der Daten ist aufgrund es Umfangs nicht möglich.

Auf unsere Begründung vom 24.11.2021 wird im Übrigen verwiesen.

Gegen den Ablehnungsbescheid legte die Antragstellerin per E-Mail am 10.12.2021 Widerspruch ein.

Mobile Luftfilter würden in der Pandemie immer wieder als ergänzender Gesundheitsschutz zu dem Tragen von Masken, Lüften und Abstandhalten sowie zur Sicherstellung von Präsenzunterricht und verlässlicher Kitabetreuung in der Pandemie gefordert. Die Lübecker Verwaltung spräche sich mit Verweis auf die CO₂-Messdaten in Lübecks Schulen und Kitas konsequent gegen die (flächendeckende) Anschaffung von Luftfiltern für Schulen und Kitas aus, verschiedene Anträge aus der Opposition für Luftfilter würden der Empfehlung der Lübecker Verwaltungsspitze folgend von der politischen Mehrheit in der Lübecker Bürgerschaft abgelehnt. Die Argumentation der Verwaltung gegen die Luftfilter basiere schwerpunktmäßig auf den CO₂-Messdaten in den Lübecker Schulen und Kitas, nach denen die Luftqualität in den Schulen gut sei und Luftfilter dem folgend aus Sicht der Verwaltung entbehrlich seien.

Die Lübecker Verwaltung erhalte bisher von der TraveKom Zugang zu kritischen klassenraumbezogenen CO₂-Messdaten. Doch das der Bevölkerung, insbesondere Schulen und Eltern versprochene Schnellwarnsystem der Verwaltung bei kritischen CO₂-Werten in Klassenräumen funktioniere nach Auskunft des Fachbereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz aufgrund fehlenden Personals, fehlender IT-Programme und fehlender IT-Kenntnisse nicht. Zum Teil wären die Werte so kritisch, dass alle Menschen den Raum hätten umgehend verlassen müssten (Werte über 2000ppm).

Dem Gesetzeswillen des IZG SH folgend seien die klassen- und kitaraumbezogenen CO₂-Messwerte über das Dashboard öffentlich zugänglich zu machen.

Das IZG-SH solle zum einen die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken und eine mittelbare Kontrolle staatlichen Handelns durch die öffentliche Meinung, die auf fundierte Informationen angewiesen ist, ermöglichen. Zum anderen sollen durch den Informationszugang die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlichen Handelns gefördert werden.

Die Schul- und Kitakinder Lübecks seien den über die CO₂-Messgeräte gemessenen Luftqualitäten in ihren Schul- und Betreuungsräumen direkt ausgesetzt. Schulkinder unterliegen zudem einer Schulpflicht. Sie können nicht einfach dem Unterricht fernbleiben. Bei ungünstigen Luftqualitäten, die sich in CO₂-Werten ablesen lassen, drohe unmittelbare Gesundheitsgefährdung der Kita- und Schulkinder, aber auch der Beschäftigten in den Schulen und Kitas Lübecks. Dies gilt insbesondere in der Pandemie, da hohe CO₂-Werte die Ansammlung von Aerosolen und damit die Anhäufung von Corona-Viren mit der daraus folgenden Gefahr von Corona-Infektionen in Klasse- und auch Kitazimmern begünstige.

Selbst die mittlerweile mögliche Impfung von Lehrkräften, Kitamitarbeitenden und/oder älteren Schüler*innen biete keinen vollständigen Schutz vor Infektionen, so dass auch geimpfte Personen zum einen erkranken und zum anderen andere Menschen in ihrem Umfeld wiederum infizieren können, vor allem, wenn die CO₂-Werte ungünstig sind und die Anhäufung von Corona-Viren in der Luft in Schulen und Kitas begünstigen.

Unabhängig von der Pandemie seien zudem hohe CO₂-Werte bereits für sich genommen eine Gesundheitsgefahr in Schulen und Kitas für alle Kinder und Mitarbeitenden. Erhöhte CO₂-Werte könnten zu nachfolgenden Symptomen führen: Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche und Schwindel.

Die im Gesetz genannten Gründe für eine Ablehnung seien eng auszulegen. Trotz des Vorliegens eines grundsätzlichen Ablehnungsgrunds nach § 9 und § 10 IZG-SH könne es sein, dass die Informationen dennoch herausgegeben werden müssten. Bei beiden Normen handele es sich um Abwägungsregelungen. Sie sehen vor, dass der Zugang zu den Informationen nur dann nicht gewährt werden dürfe, wenn sowohl ein gesetzlicher Ablehnungsgrund greift, als auch das private oder öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiege (und – im Falle der entgegenstehenden privaten Interessen – der betroffene Dritte nicht zugestimmt hat).

Nach der Argumentation der TraveKom dürften Schulen auch zukünftig keine Stundenpläne von Klassen mehr rausgeben, weil darüber die regelmäßige Anwesenheit namentlich bekannter Lehrkräfte an bestimmten, ebenfalls bekannten Orten, offenbart werden würden. Auch Termineinladungen zu Elternabenden, Schulveranstaltungen, Abschlussfeiern, Schulversammlungen, -festen usw. wären zukünftig mit dieser Argumentation mit Bezug auf die Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte nicht mehr zulässig. Allein die Tatsache, dass bekannt ist, welche Lehrkräfte und Schulleitungen an welchen Schulen arbeiten, lässt bereits den Rückschluss zu, dass diese sich regelmäßig an diesem Ort aufhalten.

Ungünstige Luftqualitäten müssten nicht automatisch/zwingend auf möglicherweise unzureichendem Lüftungsverhalten von Lehrkräften beruhen muss, sondern auch auf unzureichende bauliche Gegebenheiten von Schul- und Kitaräumen zurückzuführen ist, z.B. fehlende Möglichkeit einer Querlüftung, weil es in Klassen-/Kitazimmern keine einander gegenüberliegende Fensterfronten gibt und/oder Fenster zu wenig oder zu klein vorhanden seien.

Die Argumentation der Antragstellerin trifft insoweit zu, dass gemäß § 10 IZG SH eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse und dem Interesse an dem Schutz der personenbezogenen privaten Daten vorzunehmen ist. Zugunsten des Bekanntgabeinteresses fällt insofern ins Gewicht, dass ein gesteigertes Interesse der Antragstellerin sowie der Öffentlichkeit an der Aerosolbelastung sowie der Wirksamkeit von Lüftungsmaßnahmen in Klassenräumen besteht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Auskunftsanspruch sehr weitgehend gefasst ist und die Antragstellerin die Herausgabe sowie auch die Veröffentlichung der Messdaten aller 2200 Klassenräume bzw. Sensoren in der Hansestadt Lübeck begehrt. Somit beschränkt sich der Kreis der Betroffenen nicht auf einen eingrenzbaren Personenkreis, sondern es sind personenbezogene Daten aller Lehrkräfte betroffen, die in den betreffenden Gebäuden tätig sind.

Im Zusammenhang mit den CO₂-Messdaten steht – wie sich aus den Ausführungen der Antragstellerin selbst ergibt – der Vorwurf im Raum, die Luftqualität in den Klassenräumen sei unzureichend und dies könne auf mangelhaftes Lüften zurückzuführen sein. Zwar könne es – wie die Antragstellerin ebenfalls zugibt – eine Vielzahl anderer Ursachen in den räumlichen Gegebenheiten geben. Aber allein dass die Messdaten verwendet werden können, um entsprechende Vorwürfe gegen einzelne Lehrkräfte aufzuwerfen, setzt diese der Gefahr einer arbeitsrechtlich unzulässigen Leistungskontrolle sowie der Gerüchtebildung aus. Aufgrund der außerordentlich hohen Anzahl der möglicherweise betroffenen Personen sowie der erhöhten Gefahr, dass diese durch eine Verwendung der Daten möglicherweise unberechtigten Vorwürfen ausgesetzt werden, begründet ein gesteigertes Interesse am Schutz dieser Daten. Die Ablehnung der Herausgabe nach § 10 IZG SH ist daher rechtmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Recht

Justiziar

Telefon: 0451

Telefax: 0451

Mobil:

@swhl.de

www.swhl.de

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck
Briefpost an: Stadtwerke Lübeck Holding GmbH • 23533 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell
Geschäftsführung: Andreas Ortz, Dr. Jens Meier

Amtsgericht Lübeck, HRB 4900

dka Rechtsanwältinnen Fachanwältinnen | Immanuelkirchstraße 3-4 | 10405 Berlin

Hansestadt Lübeck
Bürgermeisterkanzlei
23539 Lübeck

Per Mail @luebeck.de

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 
Sekretariat 

Berlin, den 21.01.2022 / AGI
Unser Zeichen 
Bitte stets angeben!

Schulte-Ostermann, Juleka ./. Hansestadt Lübeck
Anfrage nach dem IZG Schleswig-Holstein - CO2-Messdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns Frau Juleka Schulte-Ostermann mit der anwaltlichen Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine entsprechende Vollmacht liegt diesem Schreiben an.

Unsere Mandantin hat am 31.08.2021 bei Ihnen einen Antrag nach dem IZG-SH auf Zugänglichmachung der CO2-Meßdaten zur Luftqualität der Lübecker Schul- und Kitaräume gestellt.

Diesen Antrag haben Sie bisher nicht beschieden.

Vielmehr haben Sie den Antrag an die TraveKom weitergeleitet. Von dieser hat unsere Mandantin inzwischen auch als „Bescheide“ bezeichnete Schreiben erhalten. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Verwaltungsakte, da die TraveKom als GmbH solche nicht erlassen kann. Auch wird die Antragsbearbeitung durch die Hansestadt Lübeck durch diese Schreiben nicht ersetzt.

Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Dieter Hummel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Supervisor (DGSv)
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummer
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Raphaël Callen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Janine Kaldewier
Rechtsanwältin
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshiem
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachanwältin für Sozialrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Gesa Asmus
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Norbert Schuster
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Volker Gerloff*
Fachanwalt für Sozialrecht

Strafrecht und Öffentliches Recht

Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Karsten Woweries
Rechtsanwältin
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Henriette Scharnhorst
Fachanwältin für Strafrecht

* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen Dette, Nacken, Ojüt & Koll. Freiburg Schubert Ulbrich Czuratjs
Dortmund Ingelore Stein Hamburg Müller-Knapp Hjort Wulff
Frankfurt a.M. Büdel Rechtsanwälte Hannover Arbeitnehmeranwälte Hannover
Frankfurt a.M. Franzmann Geilen Brückmann Mannheim Dr. Growe & Kollegen

München huber.mücke.helm
Münster Meistererst Manstetten
Nürnberg Manske & Partner
Stuttgart Bartl & Weise
Wiesbaden Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Wir fordern Sie daher auf, den Antrag unserer Mandantin zu bearbeiten und zeitnah zu bescheiden, andernfalls wird bereits jetzt angekündigt, dass unsere Mandantin eine Untätigkeitsklage in Erwägung zieht. Die Frist des § 75 S. 2 VwGO ist bereits seit mehr als einem Monat verstrichen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass davon ausgegangen wird, dass die von unserer Mandantin angefragten Informationen bei Ihnen vorhanden sind, dies also keinen Grund für eine Ablehnung ihres Antrags darstellt.

Diesbezüglich verweisen wir zunächst darauf, dass Sie unserer Mandantin mit Bescheid vom 01.10.2021 die Messdaten der CO2-Sensoren in der [REDACTED] Schule und der [REDACTED] schule zugänglich gemacht haben, woraus sich bereits ergibt, dass Sie Zugang zu diesen Daten haben. Dies bestätigt auch die TraveKom auf ihrem Internetauftritt, auf dem es heißt, dass sie u.a. die Lübecker Schulen mit Sensoren zur Messung der Luftqualität ausgestattet hat und die erhobenen Daten der Hansestadt Lübeck zur Verfügung stellt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Anna Gilsbach, LL.M.
Rechtsanwältin



Hansestadt Lübeck · 1.101 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

dka Rechtsanwälte Fachanwälte
z. Hd. Frau RAIn Gilsbach
Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin

Bereich: Bürgermeisterkanzlei
Gebäude: Rathaus
Auskunft: Herr [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Tel. (0451) [REDACTED]
Fax (0451) [REDACTED]
e-mail: [REDACTED]@luebeck.de
Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: [REDACTED]
Mein Zeichen: [REDACTED]
Datum: 27.01.2022

Per E-Mail: [REDACTED]@dka-kanzlei.de

Ihr Schreiben vom 21.01.2022

hier: Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gilsbach,

den Erhalt Ihres Schreibens vom 21.01.2022 bestätigend nehmen wir zu dem Anliegen Ihrer Mandantschaft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wie folgt Stellung:

Ihre Mandantin hat mit Schreiben vom 31.08.2021 Zugang zu allen CO₂-Meßdatenerhebungen, alle übrigen Daten- und Bestandserhebungen sowie alle damit jeweils verbundenen Auswertungen und Schlussfolgerungen der Lübecker Verwaltung zur Luftqualität sowie Lüftungsmöglichkeiten aus allen Lübecker Schul- und Kitaräumen beantragt.

Wie Sie zutreffend darlegen, ist dem vorangegangenen Antrag Ihrer Mandantin vom 24.08.2021 (betr. [REDACTED] Schule/[REDACTED] schule/Hort [REDACTED]) mit Bescheid vom 01.10.2021 insofern teilweise nachgekommen worden, als das die Hansestadt Lübeck Ihrer Mandantin in Form einer Akteneinsicht Zugang zum pseudonymisierten Grafana Dashboard, welches der Hansestadt Lübeck als Prototyp zur Verfügung gestellt wurde, ermöglicht hat.

Ihrer Mandantin wurde zeitgleich mitgeteilt, dass die Hansestadt Lübeck Messdaten weder selber erhebt, noch uneingeschränkt über diese verfügt. Der Bescheid der Hansestadt Lübeck vom 01.10.2021 ist bestandskräftig.

Entgegen Ihrer Auffassung hat die Hansestadt Lübeck über das mit Bescheid vom 01.10.2021 zugänglich gemachte pseudonymisierte Grafana Dashboard hinaus keinen Zugang zu weiteren

Telefon: (0451) 115
Unsere Sprechzeiten:
Montag 8.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereiches Buchhaltung Finanzen
Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDE33HAN
Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDE33HAN
Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 135082828

Busanbindung:
alle zentralen Linien

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Datenschutz gem. DSGVO:

Wir kommen der Informationspflicht gem. Art. 12 ff DSGVO mit dieser Mitteilung nach, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 2 DSGVO)
Mehr dazu unter:
<https://bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/c/49>

- 2 -

verarbeiteten und pseudonymisierten Daten sonstiger Standorte. Zudem hat die Hansestadt Lübeck keine Verfügungsgewalt über die ausschließlich von der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH erhobenen Messdaten.

Wir möchten Ihrer Mandantin und Ihnen gerne erneut den zugrundeliegenden Sachverhalt erläutern.

Die Hansestadt Lübeck hat zu den durch die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH erhobenen und auf deren Servern gespeicherten Messdaten nur über ein technisches Hilfsmittel, einem sogenannten digitalen Zwilling, punktuell verarbeitenden Zugang. Dieser Zugang wird anlass- und einzelfallbezogen zur fachlichen Bewertung der Lufthygiene bei auffälligen Messwerten und dem Geben von Hinweisen im Interesse des Gesundheitsschutzes an Schulleitungen und Schulträger bzw. Kitaleitungen und Kitaträger durch die hierfür zuständigen Kolleg:innen genutzt, ohne dass diese Nutzung in Verwaltungsvorgängen der Hansestadt Lübeck dokumentiert wird.

Ihrer Mandantin wurde insbesondere kein Zugang zu den ausschließlich bei der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH gespeicherten Messdaten gewährt, vielmehr Zugang zu dem - aktuell nur für die o.g. Schulstandorte - bei der Hansestadt Lübeck vorliegenden, pseudonymisierten Grafana Dashboard, welches der Hansestadt Lübeck als Prototyp zur Verfügung gestellt wurde, ermöglicht.

Für die Dashboard-Darstellung werden die auf den Servern der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH gespeicherten Rohdaten zu einer grafischen Darstellung in Zeitreihen verarbeitet. Eine Anzeige von verarbeiteten und pseudonymisierten Daten weiterer Schul- bzw. Kitastandorte in diesem Dashboard ist derzeit nicht möglich.

Es ist jedoch vorgesehen, dass im Laufe des Jahres 2022 in einem Onlineportal eine schulstandortbezogene Auswertung der Luftmessungen für die interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Siehe hierzu bitte auch die in Kopie beigefügte Antwort der Verwaltung vom 06.10.2021 auf eine Bürgerschaftsanfrage, behandelt in der Sitzung der Bürgerschaft am 25.11.2021.

In dieser Situation besteht für die Hansestadt Lübeck aktuell als informationspflichtige Stelle keine Verpflichtung, den Antrag Ihrer Mandantin abzulehnen, vielmehr ergibt sich die Verpflichtung zur Weiterleitung, was sich unmittelbar aus § 9 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 IZG SH ergibt.

Dieser Verpflichtung ist die Hansestadt Lübeck umgehend nachgekommen. Mit der Messdurchführung und Datenerhebung wurde bekanntlich die Travekom Telekommunikationsgesellschaft mbH beauftragt. Dies ist Ihrer Mandantin auch entsprechend mitgeteilt worden. § 4 Abs. 3 IZG SH normiert die Verpflichtung zur Antragsweiterleitung, sofern die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, nicht über die Informationen verfügt.

Sollte Ihre Mandantin gleichwohl auf eine Bescheidung des weitergeleiteten Antrags vom 31.08.2021 durch die Hansestadt Lübeck bestehen, wird dieser abzulehnen sein. **Bitte teilen Sie zeitnah mit, ob der Antrag auf Bescheidung aufrechterhalten wird.**

...

- 3 -

Sie führen des Weiteren zutreffend aus, dass die von der Travekom Telekommunikationsgesellschaft mbH verfassten Schreiben keine Verwaltungsakte im Sinne des § 106 LVwG darstellen. Dies ergibt sich schon aus der fehlenden Behördeneigenschaft der städtischen Beteiligung.

§ 7 Abs. 1 IZG SH eröffnet für sämtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Verwaltungsrechtsweg und setzt nicht das Handeln durch Verwaltungsakt voraus. Das Handeln durch Bescheide ist nach § 7 Abs. 2 IZG SH den informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG SH vorbehalten. Das Handeln der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 IZG SH unterliegt nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 IZG SH dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz. Bei der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH handelt es sich um eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG SH, da dort auf entsprechender vertraglicher Grundlage CO2 Messungen in Lübecker Schulen und Kitas vorgenommen und bei Bedarf datenschutzkonform verarbeitet werden. Die CO2 Messungen stellen Umweltinformation im Sinne des IZG SH dar. Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH ist eine mittelbare 100-prozentige Beteiligung der Hansestadt Lübeck, so dass auch die Voraussetzung des § 2 Abs. 6 Nr. 2 IZG SH erfüllt ist.

Ein Fall des § 2 Abs. 5 IZG SH liegt hier nicht vor, da die Erhebungsdaten aus Datenschutzgründen bei der Hansestadt Lübeck weder vorhanden sind, noch uneingeschränkt bereitgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: Antwort Co2 Messgeräte VO2021/10387-01